



vdgab

Verein Deutscher
Gewerbeaufsichtsbeamter

Arbeitsschutz · Umweltschutz · Verbraucherschutz

Newsletter 1/2026



Bild 1: überwachungsbedürftige Aufzugsanlage, Quelle: iStock-Fotografie-ID:1053586122, Wolfgang Beck

Überwachungsbedürftige Anlagen – eine lange Geschichte (S. 4)

Weitere Themen:

Radon – Schutz für Arbeitsplätze eine Arbeitgeberpflicht (S. 16)

Mehrfachsteckdosenleisten und USB-C-Steckernetzteile – Achtung Gefahr! (S. 20)

Prävention lärmbedingter Schwerhörigkeit – es lohnt sich (S. 24)

Wasserstoff – eine Herausforderung für Unternehmen und Behörden (S. 25)

Kündigungsschutz - wichtige sozialpolitische Aufgabe des Arbeitsschutzes (S. 29)

VDGAB - erfolgreiche Mitgestaltung der A+A 2025 (S. 31)

VDGAB - Mitgliederversammlung und Neuwahl 2025 (S. 32)

Auf ein Wort



Bild 2: Ernst-Friedrich Pernack, Foto: privat

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Vereinsmitglieder,

dieser VDGA-B-Newsletter 1/2026 erreicht Sie kurz vor der Sommerpause. Sie sehnen sich sicher nach Urlaub, Reisen, Entspannung, Genuss - Zeit für die schönen Dinge des Lebens also. Dieses dolce vita sei Ihnen in den nächsten Wochen auch von Herzen gegönnt.

Keineswegs möchte ich Ihnen mit den folgenden Gedanken diese sommerliche Stimmung verderben. Dennoch erscheint es mir wichtig, unser gemeinsames Engagement im VDGA-B stets im Zusammenhang zu sehen mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen, um daraus die richtigen Ableitungen und Schlüsse für unsere Arbeit ziehen zu können.

Und ein Blick in diese Gesellschaft zeigt, dass sich Deutschland in einer Dauerkrise zu befinden scheint. Diese ergibt sich zum einen aus den Wirkungen von national kaum beeinflussbaren Ereignissen der Weltpolitik mit einer Vielzahl von Konflikten, kriegerischen Auseinandersetzungen, dem Aufbau von Handelshemmnissen etc. und zum anderen aus der jahrzehntelangen Vertagung dringender Handlungserfordernisse und notwendiger Reformen im Land. Hieraus resultiert in Summe eine große Unzufriedenheit in der Bevölkerung. Nach Umfragen ist die Mehrheit nicht zufrieden mit der Arbeit der Regierungen. Dieser Befund wird gestützt durch tatsächliche oder empfundene Verschlechterungen

und Ungerechtigkeiten und spiegelt sich in einem stark polarisierenden Wahlverhalten.

Die sich seit gut einem Jahr im Amt befindende Bundesregierung aus CDU/CSU und SPD hat sich in ihrem Koalitionsvertrag viel vorgenommen. Unter anderem will sie Rahmenbedingungen verbessern, um die wirtschaftliche Entwicklung nach Jahren der Stagnation wieder zu befördern. Dazu gehören in erster Linie niedrigere Kosten für Energie, weniger Belastungen durch Steuern und Senkung der Lohnnebenkosten. Zudem sollen Genehmigungsverfahren konsequent beschleunigt, Investitionen und Infrastrukturprojekte schneller umgesetzt und Betriebe von unnötiger und überbordender Bürokratie entlastet werden.

Die Aspekte der Beschleunigung von Verfahren, der Effektivierung von Prozessen und der Vereinfachung von Regeln betreffen uns als Verein im gemeinsamen Aufgabenfeld des Arbeits- und Umweltschutzes sowie der Produktsicherheit unmittelbar. Und sie sind für die tägliche Arbeit unserer in den Behörden und Institutionen tätigen Mitglieder elementar.

Aus diesem Grund haben wir uns im neuen Vorstand 2026 in mehreren Sitzungen mit der Thematik auseinandergesetzt. Und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass wir uns als VDGA-B an der Diskussion aktiv beteiligen sollten, da die Inhalte unsere ureigenen Interessen betreffen. Alle Mitglieder waren in den letzten Wochen aufgefordert, sich im geschützten Mitgliederbereich unserer Website www.vdgab.de an einer Umfrage zu beteiligen. Die inhaltliche Zielsetzung bestand darin, konkrete Entbürokratisierungsvorschläge des Bundes und einzelner Länder sowie der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände ergänzt um eigene Vorschläge des VDGA-B hinsichtlich der Zustimmung durch unsere Mitglieder zu bewerten. Zudem war es den Teilnehmenden freigestellt, zusätzlich eigene Vorschläge zu unterbreiten, die sich z. B. als Hindernis in der Umsetzung ihrer täglichen Aufgaben erweisen. Die Ergebnisse lagen zum Zeitpunkt der Redaktion dieses Newsletters noch nicht vor. Sie werden zusammengefasst als Stellungnahmen des VDGA-B an das BMAS geleitet. Hierüber wird im nächsten Newsletter berichtet.

Liebe Leserinnen und liebe Leser,
dem vor Ihnen liegenden Newsletter 1/26 des VDGA B können Sie vielfältige und hoffentlich für Sie interessante Artikel zu verschiedenen Themen entnehmen. Zugleich erhalten Sie aktuelle Informationen über Veränderungen in unseren Gremien sowie zu vielfältigen Aktivitäten im Rahmen unseres Vereinslebens.

Unser neuer Beisitzer im Vorstand, Herr Stefan Pemp, Sektion Bremen-Niedersachsen, hat in einem sehr interessanten Artikel die Geschichte des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen aufbereitet. Es ist sicher von großem Vorteil, wenn man die Historie einer Rechtsentwicklung kennt, um Zusammenhänge erkennen und daraus Neues ableiten zu können. „Nur wer die Vergangenheit kennt, kann die Gegenwart verstehen und die Zukunft gestalten“, das Zitat von August Bebel passt einfach gut an dieser Stelle.

Auf Grund des großen Interesses, welches das 2025 aufgegriffene Thema Radon hervorgerufen hat, haben wir die Kontakte zum Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) vertieft. Ich freue mich sehr, dass wir Ihnen nun einen Folgeartikel mit aktuellen Informationen zur Radonthematik offerieren können.

Für die Auslegung von Rechtstexten und ihre Anwendung im praktischen Vollzug können einschlägige Gerichtsurteile von hohem Nutzen sein. Daher wollen wir den Newsletter zukünftig auch stärker dafür nutzen, Gerichtsurteile aus unserem Themenfeld bekannt zu machen. Die Redaktion ist dabei aber auch auf die Mitwirkung der Mitglieder angewiesen. Wer also Kenntnis von relevanten Urteilen erlangt teile dies bitte mit.

Dieser Newsletter dokumentiert zudem mit vielen Informationen die Vitalität unseres Vereinslebens. Diese zeigt sich u.a. in den Berichten über die Teilnahme an Kongressen, wie der A+A in Düsseldorf oder der DCONex in Münster, Tagungen, wie dem Deutsch-Französischem Forum „Über Grenzen hinweg“ in Straßburg oder dem vom VDMA und VDGA B gemeinsam organisierten Erfahrungsaustausch von Unternehmen und Behörden zum Thema „Wasserstoff“ in Frankfurt/Main.

Last but not least: Es gibt einige Veränderungen in der personellen Aufstellung des VDGA B.

So wurde im Rahmen unserer Mitgliederversammlung im November 2025 ein neuer Vorstand für den Zeitraum 2025/2026 gewählt. Als neue Beisitzer begrüßen wir Herrn Dr. Frank Sosath, Sektion Rheinland/Pfalz-Saarland und Herrn Stefan Pemp, Sektion Bremen-Niedersachsen. Beide stellen sich in diesem Newsletter näher vor.

Zugleich trat Herr Dr. Bernhard Räbel als bisheriger Beisitzer auf eigenen Wunsch nicht wieder zur Wahl an. Ihm wurde seitens des Vorsitzenden für sein jahrelanges engagiertes Wirken als langjähriger Vorsitzender und später als Beisitzer im Vorstand herzlich gedankt. Hierfür wurde ihm die Ehrenmitgliedschaft des VDGA B verliehen. Wir sind froh, dass er die internationale Vertretung des VDGA B in der IALI noch fortsetzen wird.

Auch der bisherige Leiter der Geschäftsstelle, Herr Karsten Schulz, hat erklärt, nach vierjähriger Tätigkeit im VDGA B altersbedingt nicht weiter zur Verfügung stehen zu wollen. Der Vorsitzende würdigte im Rahmen der Mitgliederversammlung das hohe Engagement und die sehr gründliche Arbeit von Herrn Schulz in den vergangenen vier Jahren. Dafür gebühren ihm der Dank und die Anerkennung von Vorstand und Verein. Auch für die Bereitschaft, bis zur Benennung eines neuen Leiters die Geschäfte weiter zu führen. Ab dem 1. Mai 2026 hat nunmehr Herr Aaron Rödecke die Geschäftsstelle übernommen. Auch er stellt sich in dem Newsletter kurz vor.

In der Sektion Sachsen wurde ein Generationenwechsel vollzogen. Der über viele Jahre erfolgreich als Sektionsvorsitzender tätige Herr Winfried Weller ist zwischenzeitlich in den wohlverdienten Ruhestand eingetreten. Für seinen aktiven Einsatz danken wir Herrn Weller von dieser Stelle nochmals sehr herzlich. Der Anlass wurde dafür genutzt, nunmehr ein junges Team mit dem neu gewählten Sektionsvorsitzenden, Herrn Sebastian Müller-Lißner, an der Spitze für die Arbeit in der Sektion zu gewinnen. Darüber freue ich mich und wünsche alles Gute.

Ihr

Ernst-Friedrich Pernack

Recht der Überwachungsbedürftigen Anlagen: Woher – Wohin?

Einleitung

Zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Beitrages ist das Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162¹) seit fast 5 Jahren in Kraft. Ein untergesetzliches Regelwerk hierzu wurde bisher nicht erlassen. Dies ist Anlass zu betrachten, woher diese Regelung kommt und wo sie hingehen wird.

Im Folgenden wird die Entwicklung in Preußen, im Norddeutschen Bund, im Deutschen Reich und in der Bundesrepublik Deutschland betrachtet. Die Handlungsstränge in anderen deutschen Staaten vor der Reichsgründung 1871 und in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) werden, mangels eigener Erkenntnis, nicht berücksichtigt. Es soll allerdings erwähnt werden, dass von den Kollegen, die Erfahrungen mit der Rechtsentwicklungen in der DDR haben, dem Autor nachdrücklich die aus ihrer Sicht negativen Folgen der Aussetzung des Rechtes der überwachungsbedürftigen Anlagen, die in der DDR zeitweise erfolgte, geschildert wurden.

Was „vorher“ galt



Abb.1: Allgemeines Landrecht für Preußen von 1794 - Auszug

Das allgemeine Landrecht für Preußen von 1794 ging von einer freien Bebaubarkeit aus.

„§. 65. In der Regel ist jeder Eigenthümer seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen oder sein Gebäude zu verändern wohl befugt.“

Doch sollten Gefahren abgewendet werden. Deshalb gab es die Notwendigkeit von Anzeigen und Erlaubnissen. Für Dampfkessel wird folgende Erlaubnis von Bedeutung gewesen sein:

¹ <https://www.gesetze-im-internet.de/anlg/BJNR316200021.html> eingesehen am 16.02.2026

² v. Kemptz Annalen Bd. XII. S. 487

„§. 69. Vorzüglich ist eine besondere obrigkeitliche Erlaubniß nothwendig, wenn, es sey in Städten oder auf dem Lande, eine neue Feuerstelle errichtet, oder eine alte an einen andern Ort verlegt werden soll.“

Als man erkannte, dass Dampfkessel besondere Gefahren bergen können, kam es 1828 zu einem „Rescript“ (Erlass), der es den Polizei-Behörden nahelegte bei Zweifeln an der Genehmigungsfähigkeit von Dampfkesseln dem „Königlichen Ministerium des Inneren“ zur Entscheidung vorzutragen. Materielle Regelungen erfolgten zunächst nicht.²

Erstes Recht der Dampfkessel

In Preußen wurde die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 1. Januar 1831 erlassen, „um den Gefahren, welche von dem in neuerer Zeit immer allgemeiner werdenden Gebrauch der Dampfmaschinen zu besorgen seien, möglichst vorzubeugen. Diese bestimmte, dass keine Dampfkesselanlage „ohne besondere polizeiliche Erlaubnis“ aufgestellt werden dürfe.³

Dem folgte unmittelbar ein „Regulativ“ der zwölf Paragraphen mit ersten technischen Bestimmungen zur Beschaffenheit sowie Verfahrensvorschriften.⁴

(No. 1319.) Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 1sten Januar 1831., die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend.

Um den Gefahren, welche von dem in neuerer Zeit immer allgemeiner werdenden Gebrauche der Dampfmaschinen zu besorgen sind, möglichst vorzubeugen; verordne Ich, nach den Vorschlägen des Staats-Ministeriums, hierdurch folgendes:

(No. 1320.) Instruction zur Vollziehung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 1. Januar 1831., die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend. D. d. den 13ten October 1831.

Mit Bezug auf die durch die Gesefsammlung bekannt gemachte Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 1sten Januar 1831., über die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen, wird zur Wahrnehmung des technisch-polizeilichen Interesses nachstehendes Regulativ erlassen:

Abb. 2: Kabinettsordre und Regulativ zur Vorbeugung der Gefahren durch Dampfkessel in Preußen von 1831 - Auszug

Das Dampfkesselrecht in der Gewerbeordnung

Mit der Allgemeinen Gewerbeordnung fanden die Bestimmungen für Dampfkessel erstmals ihren Weg in dieses Gesetzeswerk. Die entsprechenden Bestimmungen fanden sich in § 27 i.V.m. § 26 der Allgemeinen Gewerbeordnung.

³ Gesetzes – Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1831, S. 243 f

⁴ A. a. O.

Hauptzweck der Allgemeinen Gewerbeordnung war die Vereinheitlichung (s. Einleitungssatz, Abb.3) und wohl auch Liberalisierung der Gewerbebestimmungen (§§ 1-4, Aufhebung der ausschließlichen Gewerbeberechtigung, Konzessionserteilung, Zwangs- und Bannrechte).



Abb. 3: Allgemeine Gewerbeordnung von 1845 für Preußen

Vorübergehend wurde die Materie dann in einem „Spezialgesetz“ geregelt.⁵

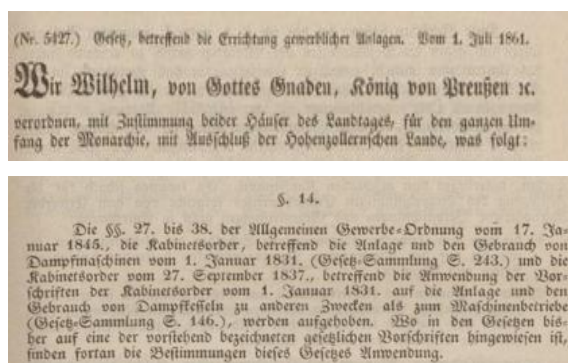


Abb. 4: Auszug: Gesetz vom 1. Juli 1861 betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen

Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes

Mit der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes⁶ von 1869 wird erstmals eine „Deutsche“ Gewerbeordnung erlassen. Die Regelungen zu Dampfkesseln finden sich in § 24.

Damit wurde eine Rechtstradition begründet, die für die Dampfkessel und später „überwachungsbedürftige Anlagen“ über 100 Jahre Bestand hatte.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass weitere genehmigungsbedürftige Anlagen (Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Ruß-Hütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrops-Fabriken, Wachs-tuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talkschnmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Dungpulver- Fabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke) in §§ 16 ff. geregelt wurden. Hier findet sich nach Ansicht des Autors der Ursprung des Immissionsschutzrechtes.

Gewerbeordnung im Deutschen Reich

Mit der Errichtung des Deutschen Reiches wurde das Recht im Reichsgebiet in vielen Bereichen vereinheitlicht. Zu den einheitlich gültigen Rechtsregeln gehörte auch die Gewerbeordnung.

Zeittafel der Erstreckung über den Norddeutschen Bund⁷ hinaus :

- 1870 Südhessen
 - 1871 Württemberg und Baden
 - 1872 Bayern
 - 1889 Reichsland Elsaß und Lothringen
- und damit reichsweit.

Die Veröffentlichung einer bereinigten Fassung erfolgte 1883⁸.

⁵ Gesetz vom 1. Juli 1861 betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen (G. S. 1861 S. 749)

⁶ Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 28. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 26 S. 246 ff.)

⁷ Gewerberecht S. 5, Dr. Dr. Gerhard Boldt, Aschen-dorfsche Verlagsbuchhandlung Münster, 1961

⁸ Bekanntmachung betreffend die Redaktion der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, RGBl. 1883 Nr. 15 S. 177

Gewerbeordnung in der Weimarer Republik und im „Dritten Reich“

In der Weimarer Republik kam es bezüglich der Überwachungsbedürftigen Anlagen zu keinen wesentlichen Änderungen. Während des „Dritten Reiches“ wurde 1937 der Begriff der Überwachungsbedürftigen Anlagen eingeführt, zu allen weiteren Festlegungen war der Reichswirtschaftsminister ermächtigt⁹.

§ 24 der Reichsgewerbeordnung erhält nachstehende Fassung:

„§ 24

Die Anlegung und der Betrieb von Dampfkesseln bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Der Reichswirtschaftsminister erläßt die auf dem Gebiete des Dampfkesselfwesens erforderlichen Rechts- und Verwaltungsanordnungen. Er kann hierbei bestehende landesrechtliche Vorschriften abändern oder aufheben.

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, entsprechende Regelungen auch für andere Anlagen zu treffen, die mit Rücksicht auf ihre für die Allgemeinheit bestehende Gefährlichkeit einer besonderen Überwachung bedürfen.

Der Reichswirtschaftsminister kann auf dem Gebiete der überwachungspflichtigen technischen Anlagen Zusammenschlüsse bilden und die Zugehörigkeit zu solchen Zusammenschlüssen anordnen.“

Abb. 5: § 24 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung 1937, Auszug

Überwachungsbedürftige Anlagen in der „jungen“ Bundesrepublik Deutschland

Nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland wurde erkannt, dass die bisherige Regelung überwachungsbedürftiger Anlagen in „§ 24 GewO in der heute geltenden Fassung ... nach den jetzt maßgebenden Rechtsgrundsätzen keine ausreichende Grundlage für den Erlass von Vorschriften über Dampfkessel und andere überwachungsbedürftige Anlagen“¹⁰ bietet.

Hieraus folgte eine Neukodifizierung des § 24 Gewerbeordnung und weitere Konkretisierungen in den §§ 24 a-d.¹¹

Damit ergab sich folgender Katalog überwachungsbedürftiger Anlagen:

1. Dampfkesselanlagen,
2. Druckbehälter außer Dampfkesseln,
3. Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen,
4. Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten,
5. Aufzugsanlagen,
6. elektrische Anlagen in besonders gefährdeten Räumen,
7. Getränkeschankanlagen und Anlagen zur Herstellung kohlenaurer Getränke,
8. Azetylenanlagen und Kalziumkarbidlager,
9. Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten,
10. Anlagen zur Erzeugung und Verwendung von Röntgen- oder radioaktiven Strahlen¹²

In der Begründung des Gesetzes zum Katalog:

„Der neue Absatz 3 bringt das Verzeichnis der Anlagen, für welche die in Absatz 1 bezeichneten Rechtsverordnungen erlassen werden können. Die hier genannten Anlagen, deren Aufzählung erschöpfend ist, unterliegen bereits jetzt zum größten Teil einer besonderen Überwachung; für ihre Errichtung, ihren Bau und ihre Überwachung gelten zur Zeit Bundes- und landesrechtliche Gesetze und Verordnungen sowie überkommenes altes Reichs- und Landesrecht. Die damit verbundene Zersplitterung des geltenden Rechts hat bisher die Durchführung des erforderlichen Arbeitsschutzes sehr beeinträchtigt und verhindert, im Interesse der deutschen Wirtschaft dem Fortschritt der Technik zu folgen.“

wird deutlich, dass eine Vereinheitlichung der zersplitterten Rechtsetzung angestrebt wird, aber auch, dass die Regelungen insbesondere dem Arbeitsschutz Rechnung tragen sollen.

⁹ Reichsgesetzblatt Teil I 1937 Nr. 97 vom 3. September 1937 S. 918

¹⁰ BT-Drucksache Nr. I/4170 S. 9 Ziff. 4

¹¹ Gesetz zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29.09.1953, BGBl. Teil I 1953 Nr. 65 vom 02.10.1953 S. 1459-1462,

¹² Ziff. 10 Gestr. durch das Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23.12.1959, BGBl. Teil I 1959 Nr. 56 vom 31.12.1959 S. 814-828

40 Jahre Kontinuität bei überwachungsbedürftigen Anlagen

Das folgende System hatte dann etwa 40 Jahre Bestand:

<i>Gesetz</i>	§ 24 ff. Gewerbeordnung	<i>Generelle Bestimmungen; Verordnungsermächtigung</i>
<i>Verordnung</i>	Verordnungen zu Ü-Anlagen	<i>Spezielle, insb. Techn. Bestimmungen (Beschaffenheit und Betrieb)</i>
<i>Regelwerk</i>	Technische Regeln für Ü-Anlagen	<i>Konkrete technische Lösungen, erarbeitet durch technische Ausschüsse</i>

Abb. 5: Grafische Darstellung Regelsystem überwachungsbedürftige Anlagen

Europäisches Recht zum Inverkehrbringen und neue Rechtsgrundlage für überwachungsbedürftige Anlagen

Anfang der Neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts kam es dann zur nächsten Änderung. Das Inverkehrbringen wurde weitgehend durch die EU einheitlich und verbindlich geregelt. Dies erfolgte zunächst in EU-Richtlinien, die national umzusetzen waren. Diese Umsetzung wurde in Deutschland im Gerätesicherheitsgesetz¹³ (§ 3 Abs. 1 neu) und dazu erlassenen Verordnungen (§ 4 Abs. 1 neu) vorgenommen. Aus der Begründung:

„Mit diesem Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass alle Harmonisierungsrichtlinien nach Artikel 100a EWG-Vertrag für Beschaffenheitsanforderungen an technische Arbeitsmittel und ihnen gleichgestellte technische Erzeugnisse auf der Grundlage des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) umgesetzt werden können.“¹⁴

¹³ Zweites Gesetz zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes vom 26.08.1992, BGBl. Teil I 1992 Nr. 41 vom 01.09.1992 S. 1564-1575

¹⁴ BT-Drucksache 12/2693 vom 27.05.1992 S.17

Beschaffenheitsvorschriften in den Verordnungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen verloren weitgehend ihre Berechtigung. Diese wurden weitgehend auf Betriebsvorschriften reduziert.

Die gesetzliche Grundlage der Überwachungsbedürftigen Anlagen wechselte ebenfalls in das Gerätesicherheitsgesetz - GSG (neue §§ 1a, 2a und 11 bis 15). Die entsprechenden Bestimmungen in der Gewerbeordnung wurden gestrichen (Artikel 2 des Gesetzes).

Umstellung des Prüfregimes von Sachverständigen auf zugelassene Überwachungsstellen

Mit einer Änderung des GSG im Jahr 2000 wurde die Umstellung des Prüfregimes eingeleitet.

Diese wurde in der Gesetzesbegründung wie folgt beschrieben:

„Zielsetzung

Die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen obliegt derzeit amtlichen oder amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen, die in technischen Überwachungsorganisationen zusammengefasst sind. Dieses personenbezogene technische Prüfwesen entspricht nicht den durch europäisches Gemeinschaftsrecht vorgegebenen Strukturen eines organisationsbezogenen Prüfwesens. Zur Vermeidung von Widersprüchlichkeiten zwischen nationalen und europäischen Prüfstrukturen und im Interesse einer langfristigen Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des nationalen Systems der technischen Überwachung einem europäischen Dienstleistungsmarkt soll das technische Prüfwesen durch Schaffung zugelassener Überwachungsstellen an die europäischen Strukturen angeglichen werden.“¹⁵

Die entsprechende Regelung erfolgte in § 14 GSG (neu).¹⁶

Aus Sicht des Autors wurde damit der mögliche Hauptnachteil des Monopolsystems - Starrheit und Arroganz - durch den mögliche Hauptnachteil von Marktteilnehmern – „der Kunde ist König“ - eingetauscht. Aus Sicht der Behörden ist

¹⁵ BT-Drucksache 201/00 vom 07.04.00 S. 1

¹⁶ BGBl. Teil I 2000 Nr. 61, ausgegeben zu Bonn am 30.12.2000 S. 2050

nun das Absinken des Prüfniveaus auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Diskussionen, an denen der Autor zuletzt vor dem Ruhestand teilnehmen konnte, wie eine Monopolisierung mit zu großer Marktmacht auf Auftraggeberseite (Vergabe von Prüfaufträgen durch Aufzugsfirmen im Zuge von umfassenden Wartungsverträgen) zu verhindern wäre, können als Beispiel dienen.

Ferner wurden die Länder in § 14 ermächtigt in Verordnungen die Akkreditierung und Benennung von zugelassenen Überwachungsstellen zu regeln und eine Erfassung überwachungsbedürftiger Anlagen vorzusehen.

Diese Ermächtigungen wurden durch die Länder:

- zur Beauftragung der Zentralstelle der Länder mit der Akkreditierung und der Benennung zugelassener Überwachungsstellen¹⁷ und
- in den meisten Fällen auch zur Schaffung eines Katasters überwachungsbedürftiger Anlagen genutzt.^{18 19}

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Rechtsvereinfachung - Verordnungen werden zusammengefasst

Der Entwurf der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)²⁰ wurde 2002 wie folgt begründet:

„Die Arbeitsschutzanforderungen für die Benutzung von Arbeitsmitteln und für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen finden sich derzeit in einer Vielzahl von berufsgenossenschaftlichen und staatlichen Vorschriften. Durch die Schaffung eines europäischen Binnenmarkts sind die Beschaffenheitsanforderungen ebenso wie die betrieblichen Anforderungen für Arbeitsmittel weitgehend harmonisiert und ins nationale Recht umgesetzt worden, ohne dass ein ausreichender Abgleich mit den historisch gewachsenen nationalen Rechtsvorschriften erfolgt wäre. Dies hat zu einer für die Anwender und Vollzugsbehörden unübersichtlichen Vorschriftendichte geführt. Durch die Konzentration

der Vorschriften in einer Rechtsverordnung werden Bestimmungen des Unfallverhütungsrechts mit dem staatlichen Recht für Arbeitsmittel – einschließlich überwachungsbedürftiger Anlagen – in einer Vorschrift zusammengefasst. Dieses EG konforme und anwenderfreundliche Betriebs- und Anlagensicherheitsrecht ermöglicht es, künftig auf zahlreiche Unfallverhütungsvorschriften zu verzichten und Abgrenzungsprobleme zwischen den verschiedenen Rechtsbereichen zu beseitigen.“²¹

Die Zusammenfassung der Arbeitsmittelbenutzungsverordnung und der Verordnungen zu den überwachungsbedürftigen Anlagen wurde rechtstechnisch in der BetrSichV wie folgt umgesetzt:

Abschnitt 1 enthielt Allgemeine Vorschriften wie Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen.

Abschnitt 2 enthielt aus der Arbeitsmittelbenutzungsverordnung die gemeinsamen Vorschriften für Arbeitsmittel, wie u.a. Gefährdungsbeurteilung, Anforderung an die Bereitstellung und Benutzung, Schutzmaßnahmen, Unterrichtung und Unterweisung sowie Prüfung von Arbeitsmitteln. Die Anhänge 1 bis 4 führten die spezifischen Mindestvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel auf, z. B. für die Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen.

Abschnitt 3 enthielt die besonderen Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen, zusammengefasst aus den verschiedenen Ü-Anlagen-Verordnungen (u. a. Dampfkessel, Aufzüge, Druckbehälter). Im Anhang 5 waren zusätzlich die Prüfvorgaben für besondere Druckgeräte aufgeführt.

Zudem erfolgte die Definition der tatsächlich betroffenen Anlagen nunmehr weitgehend mit Bezug zum Recht über das Inverkehrbringen der EU: „Für beide Fälle bestimmt Absatz 2, dass die Verordnung nicht auf alle im Katalog des § 2 Abs. 2a GSG aufgeführten überwachungsbedürftigen Anlagen anzuwenden ist. Die Bestimmungen konzentrieren sich im Wesentlichen auf diejenigen überwachungsbedürftigen Anlagen, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheit abgestellt

¹⁷ https://www.zls-muenchen.bayern.de/stellen/zugelassene_ueberwachungsstellen/index.htm
eingesehen 05.03.2026

¹⁸ <https://www.anlagenkataster.de/>
eingesehen 03.03.2026

¹⁹ z. B. ZÜSVO, NI vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 310 - VORIS 81640 -)

²⁰ BGBl. Teil I 2002 S.3777 ff.

²¹ BR DS 301/02 S.1

sind auf die in Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a bis c und Nummer 2 Buchstaben a und b und Nummer 3 angeführten.“²²

Dies führte u. a. zum Ausschluss reiner Güteraufzüge.

Die Ermächtigungen des GSG zu den Acetylen- und Getränkeschankanlagen wurden nicht weiter genutzt.

Die Betriebssicherheitsverordnung enthielt ferner untersetzende Regelungen zur Ablösung des Prüfmonopols durch zugelassene Überwachungsstellen.

Vom Gerätesicherheitsgesetz zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Mit der Änderung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz²³ sollten im Wesentlichen die Umsetzung der EU-Beschaffenheitsrichtlinien und der Produktsicherheitsrichtlinie zusammengeführt werden. Das Recht der Überwachungsbedürftigen Anlagen blieb praktisch unberührt (statt §§ 11-15 GSG allerdings §§ 14-18 GPSG)²⁴.

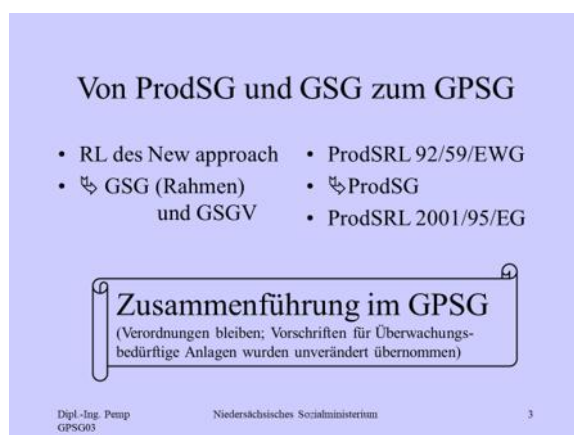


Abb. 6: Grafische Darstellung der Zusammenführung im GPSG

Vom Geräte- und Produktsicherheitsgesetz zum Produktsicherheitsgesetz

Das Gesetz wurde wie folgt begründet:

„Mit Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird das bisherige Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) neu gefasst und in Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) umbenannt. Der Neufassung des

GPSG wurde wegen des erheblichen Änderungsumfangs der Vorzug gegenüber der Einzelnovelle gegeben. Sie dient der Anpassung des bisherigen GPSG an die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zur Akkreditierung und Marktüberwachung. Diese gilt in Deutschland seit dem 1. Januar 2010 unmittelbar und ist insofern neben das GPSG getreten. Die sich daraus ergebenden konkurrierenden Regelungen sollen im Sinne von Rechtsklarheit und besserer Verständlichkeit durch eine Anpassung des GPSG bereinigt werden.“²⁵

Bestimmungen zu Überwachungsbedürftigen Anlagen blieben praktisch unberührt:

„Die Regelungen zu den überwachungsbedürftigen Anlagen sind nicht Gegenstand dieser GPSG-Novelle. Daher sind die Bestimmungen des bisherigen Abschnitts 5 inhaltlich unverändert in den neuen Abschnitt 9 überführt worden. Redaktionelle Änderungen wurden vorgenommen soweit sie unvermeidlich waren.“²⁶

Neufassung der Betriebssicherheitsverordnung

2015 wurde die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) neu gefasst. Die Novelle war -nach Erinnerung des Autors- durch den Referatsleiter im Bundesministerium getrieben, der von der Gefahrstoffverordnung geprägt war. Auch entstand der Eindruck, dass dieser mit den überwachungsbedürftigen Anlagen „fremdelte“.

Ziele der Bundesregierung waren²⁷:

- Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln verbessern,
- Arbeitgebern, insbesondere in KMU, die Anwendung erleichtern,
- besondere Unfallschwerpunkte (Instandhaltung, besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen, Manipulationen) berücksichtigen,
- Vorgaben zur alters- und altersgerechten Gestaltung sowie zu ergonomischen und psychischen Belastungen der Verwendung von Arbeitsmitteln aufnehmen,
- Verordnung an andere Arbeitsschutzverordnungen angleichen, insbesondere an die Gefahrstoffverordnung,

²² BR-DS 301/02 vom 11.04.02 Begründung zu § 1 BetrSichV

²³ BGBl. Teil 1 2004 S. 2 ff.

²⁴ BR-DS 631/03 vom 05.09.2003

²⁵ BT DS 17/6276 vom 24.06.2011 S. 35

²⁶ BT DS 17/6276 vom 24.06.2011 S. 52

²⁷ BR-DS 400/14 vom 28.08.14 S. 1

- allgemeine Anforderungen im verfügenden Teil, spezielle Anforderungen für bestimmte Arbeitsmittel in den Anhängen,
- Anforderungen an die sichere Verwendung als Schutzziele beschreiben,
- Prüfungen als wichtiges Element im Arbeitsschutz deutlich aufwerten.

Den Ländern waren folgende Aspekte wichtig²⁸:

- Beibehaltung des Prinzips, dass Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen vorrangig durch (unabhängige und benannte) zugelassene Überwachungsstellen auszuführen sind und nur ausnahmsweise durch befähigte Personen erfolgen dürfen,
- Beibehaltung der Änderungserlaubnis,
- Beschränkung der Ausnahmesachverhalte auf die Schutzanforderungen,
- Zulassung von Prüfstellen von Unternehmen nur, wenn dies sicherheitstechnisch angezeigt ist und
- Beibehaltung des Schutzniveaus bei überwachungsbedürftigen Anlagen im Explosionsschutz.

Im Ergebnis wurde die BetrSichV wie Folgt geändert²⁹:

Betriebssicherheitsverordnung 2003	Betriebssicherheitsverordnung 2015
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	Abschnitt 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
Abschnitt 2 Gemeinsame Vorschriften für Arbeitsmittel	Abschnitt 2 Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen
Abschnitt 3 Besondere Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen	Abschnitt 3 Zusätzliche Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen
Abschnitt 4 Gemeinsame Vorschriften, Schlussvorschriften	Abschnitt 4 Vollzugsregelungen und Ausschuss für Betriebssicherheit
	Abschnitt 5 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, Schlussvorschriften
Betriebssicherheitsverordnung 2003	Betriebssicherheitsverordnung 2015
Anhang 1: Mindestvorschriften für Arbeitsmittel gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2	§§ 8, 9 Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen durch Energien, Inangriffsetzen und Stillsetzen; Weitere Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln §§ 8, 9 (s.o.) soweit für alle Arbeitsmittel
Anhang 2: Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln	Anhang 1 (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) – Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
Anhang 3: Zoneneinteilung explosionsgefährdeter Bereiche	Überführt in die Gefahrstoffverordnung (Artikel 2 der Novelle)
Anhang 4: A. Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, die durch gefährliche explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können B. Kriterien für die Auswahl von Geräten und Schutzsystemen	Überführt in die Gefahrstoffverordnung (Artikel 2 der Novelle)
Anhang 5: Prüfung besonderer Druckgeräte nach § 17	Anhang 2 (zu §§ 15 und 16) – Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen Anhang 3 (zu § 14 Absatz 4) – Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

Abb. 7: Übersicht der Inhalte der Betriebssicherheitsverordnung 2015

Als, in Teilen problematische Änderungen bleiben festzuhalten:

- Abschnitt 2 gilt nun für alle überwachungsbedürftigen Anlagen. Einzige Ausnahme: wenn keine Beschäftigten vorhanden sind, kann bei Aufzügen auf die GB verzichtet werden (§ 3 Abs. 1 S. 2). Weitere Ausnahmen für Betreiber ohne Beschäftigte entfallen.
- Abschnitt 3 baut nun für alle Anlagen auf Abschnitt 2 auf.
- Schutzzielbestimmung nicht immer gelungen.
- Schutzzielanforderungen auch für Aufzüge und Druckanlagen; für Aufzüge z. B. Notfallplan und funktionierendes Kommunikationssystem.
- Anhang erhält ein sehr viel stärkeres Gewicht. Detailregelungen zur Prüfung finden sich hier!
- Regelungen zur regelmäßigen Prüfung von Kranen, Flüssiggasanlagen und mechanischen Anlagen der Veranstaltungstechnik werden erstmalig in staatliches Recht aufgenommen.

Auf folgende aus der Sicht des Autors eher verwirrende Begriffsänderungen wird hingewiesen:

a) Normadressaten:

Betriebssicherheitsverordnung 2003	Betriebssicherheitsverordnung 2015
Arbeitgeber	Arbeitgeber
Betreiber	„den Arbeitgebern gleichgestellte“ (§ 2 Abs. 3 Satz 2)

b) Geschützte Personen

Betriebssicherheitsverordnung 2003	Betriebssicherheitsverordnung 2015
Beschäftigte	Beschäftigte
	auch Schüler, Studenten und sonstige Personen, sofern sie Arbeitsmittel verwenden *) (§ 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 4)
Dritte	Andere Personen

Abb. 8, 0: Gegenüberstellung Begriffe Betriebssicherheitsverordnung 2015 versus 2003

Damals hielt der Autor in einer Präsentation fest, dass auf mittlere Sicht eine generelle Novelle einschließlich der gesetzlichen Grundlage notwendig scheint. Die Verortung der Ermächtigungsgrundlage im Produktsicherheitsgesetz würde vielfach als Anachronismus empfunden. Außerdem bestehe grundsätzlicher Überarbeitungsbedarf, u.a. wegen:

- nicht mehr genutzter Ermächtigungen
- notwendiger Anpassung der Ermächtigungen an den technischen Fortschritt und zum Abgleich mit anderen Rechtsgebieten (insbesondere Bau- und Umweltrecht).

²⁸ Präsentation des Autors aus 2015

²⁹ BGBl. Teil I 2015 S. 49 ff.

Für viel Aufregung sorgte die Regelung zu Paternostern – die später deutlich entschärft wurde³⁰.



Abb. 10: Auszug aus Focus Heft 25/2015

Gesetz zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen

Im Jahr 2021 war eine Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes an neues EU-Recht notwendig. Im Zuge dessen kam es auch zu einer Neuordnung des Rechtes der Überwachungsbedürftigen Anlagen. Dies wurde wie folgt begründet:

„Durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes wird das bisherige ProdSG durch eine Neufassung abgelöst und an die Verordnung (EU) 2019/1020 und das bereits in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachte MÜG angepasst. Mit Artikel 3 des Gesetzes wird das neue Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) im Hinblick auf den sicheren Betrieb solcher Anlagen erlassen. Mit den Artikeln 2 und 4 bis 35 werden notwendige Anpassungen in anderen Rechtsvorschriften vorgenommen.“

Die Anpassung des ProdSG an die Verordnung (EU) 2019/1020 und an das MÜG ist zwingend, daher gibt es hierzu keine Alternative. Die Bereinigung des ProdSG um die Vorschriften zum sicheren Betrieb von Anlagen ist nicht zwingend, im Sinne rechtssystematischer Klarheit jedoch geboten.“³¹

Dieser Argumentation ist aus Sicht des Autors zu folgen.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG)³² sind:

1. Gesetzeszweck: „Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten und anderer Personen, die sich im Gefahrenbereich einer solchen Anlage befinden.“³³

2. „Überwachungsbedürftige Anlagen (sind) solche Anlagen,

a) die gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen oder durch die Beschäftigte gefährdet werden können und

b) von denen beim Betrieb erhebliche Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit insbesondere Beschäftigter ausgehen können und die deshalb in einer auf Grund des § 31 erlassenen Rechtsverordnung als überwachungsbedürftige Anlagen bestimmt sind,“³⁴

Dadurch wird ein klarer Arbeitsschutzbezug hergestellt (Risiken ... insbesondere für Beschäftigte) aber zugleich, wenn die Anlage als überwachungsbedürftig verordnet wurde, auch der Schutz anderer Personen gewährleistet. Diese Kriterien sind bei der Auswahl der Anlagen zu berücksichtigen.

3. Betreiberpflichten (der Begriff Arbeitgeber und Gleichgestellt entfällt)

- Generalklausel: „Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die überwachungsbedürftigen Anlagen so errichtet, geändert und betrieben werden, dass die Sicherheit und der Gesundheitsschutz Beschäftigter und anderer Personen gewährleistet ist.“³⁵
- Vor der ersten Inbetriebnahme: Arbeitsmittel muss „zum Zeitpunkt der Bereitstellung harmonisiertem Recht entsprechen.“³⁶
- Für die Eigenherstellung gelten materiell gleiche Voraussetzungen (formale Anforderungen richtlinienbezogen)³⁷
- Generelle Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung³⁸ – Ausnahmen in Verordnungen möglich

³⁰ BGBl. Teil I 2015 S. 1187

³¹ BR-DS 130/21 vom 12.02.21 S. 1

³² BGBl. Teil I 2021 S. 3162

³³ § 1 Abs. 1 Satz 2 ÜAnlG

³⁴ § 2 Nr. 1 ÜAnlG

³⁵ § 3 Abs. 1 ÜAnlG

³⁶ § 3 Abs. 2 ÜAnlG

³⁷ § 3 Abs. 3 ÜAnlG

³⁸ § 4 ÜAnlG

4. Pflicht zur Führung eines Anlagenkatasters³⁹
5. Verordnungsermächtigung des Bundes⁴⁰, insb. für den Katalog überwachungsbedürftiger Anlagen, Anforderungen an überwachungsbedürftige Anlagen und das Anlagenkataster
6. Darüber hinaus wurden viele Pflichten der Akteure konkretisiert und z. B. die zugelassenen Überwachungsstellen stärker direkt in die Pflicht genommen. Eine vollständige Darstellung würde den Umfang dieser Darstellung sprengen.

Was gilt aktuell?

Aktuell gilt das ÜAnIG, dass von der BetrSichV und den Länderverordnungen (ZÜSVO o.ä.) untersetzt wird. Diese Verordnungen wurden nicht aufgehoben. Damit besteht auch der Katalog der überwachungsbedürftigen Anlagen fort.

ÜAnIG	ArbSchG	ChemG
ZÜSVO'en	Betriebssicherheitsverordnung	

Abb. 11: Übersicht zu den 2026 geltenden Rechtsvorschriften zu überwachungsbedürftigen Anlagen

Was soll(te) kommen?

Dringend wünschenswert wäre eine angepasste Neuordnung auch auf Verordnungsebene. Dies ist, wohl aufgrund vorgezogener Neuwahlen zum Bundestag und anderer wichtiger Vorhaben, bisher nicht erfolgt.

Es erscheint sinnvoll und ist nach Kenntnis des Autors auch Stand der Diskussion, auch auf Verordnungsebene zwischen „reinem“ Arbeitsschutz und überwachungsbedürftigen Anlagen zu trennen:

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)	Gesetz überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG)
Arbeitsmittelbenutzungsverordnung	Verordnung überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIV)

Abb. 12: Übersicht zur möglichen zukünftigen Aufteilung der Rechtsgebiete zu Arbeitsmitteln und Ü-Anlagen

Bei der Frage nach dem Anlagenkatalog hat eine Projektgruppe des Ausschusses für Betriebssicherheit qualitative Expertenabschätzungen nach einem Entscheidungsalgorithmus vorgenommen bzw. vornehmen lassen.

Im Ergebnis zeichnet sich folgender Anlagenkatalog ab:

- Bisherige überwachungsbedürftige Anlagen und dazu
- Teile der Krane und der Bühnentechnik insbesondere bei Heben/Befördern/Gefährdung von Beschäftigten.

Auf die Nutzung der Ermächtigung für Erlaubnisse könnte eventuell verzichtet werden. Allerdings sind hier die Erfahrungen und die eigenen Prüftiefen in den Ländern offensichtlich stark unterschiedlich. Deshalb ist der Verzicht unter den Fachleuten der Länder strittig. Einigkeit in den Ländern scheint weitgehend dahin zu bestehen, eine vorgeschaltete „Papierprüfung“ durch eine ZÜS für die bisher erlaubnispflichtigen Überwachungsbedürftigen Anlagen zu fordern.

Strittig scheint auch noch eine Ausnahme von der Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung für Aufzüge – wie bisher. Hier gibt es einen Konflikt zwischen Dogmatik (für Gefährdungsbeurteilung bei Aufzügen) und der praktischen Durchsetzbarkeit (s. o. Personenumlaufaufzüge).

Abschließend bleibt zu hoffen, dass mit einer Neuregelung auf Verordnungsebene der Reformprozess einem vorläufigem Abschluss zugeführt werden kann.

*Autor: Stefan Pemp
Sektion Niedersachsen/Bremen*

³⁹ § 11 ÜAnIG

⁴⁰ § 31 ggf. i.V.m. §11 ÜAnIG

Prüfungen von Aufzugsanlagen als Überwachungsbedürftige Anlagen

Aufzugsanlagen zählen gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu den überwachungsbedürftigen Anlagen. Hierbei handelt es sich um technische Einrichtungen, von denen aufgrund ihrer Bauart, Betriebsweise oder Verwendung besondere Gefahren für die Sicherheit von Personen ausgehen können. Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs unterliegen Aufzugsanlagen den gesetzlichen Prüfpflichten und müssen in regelmäßigen Abständen durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), beispielsweise den TÜV oder die DEKRA, geprüft werden.

Werden im Rahmen dieser Prüfungen Mängel oder Fristüberschreitungen bei einer überfälligen Prüfung der ZÜS festgestellt, erfolgt eine Meldung an die für den Vollzug der Betriebssicherheitsverordnung zuständige Behörde. In Rheinland-Pfalz ist dies bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen die Abteilung Gewerbeaufsicht. Besonders gefährliche oder sicherheitserhebliche Mängel werden dabei unverzüglich hierher weitergeleitet.

Mängelmeldungen von Aufzugsanlagen - Vorgehensweise der Gewerbeaufsicht

In den letzten Jahren ist die Anzahl der Mängelmeldungen der ZÜS zu Aufzugsanlagen an die Gewerbeaufsicht deutlich angestiegen, dies begründet sich zum Teil darin, dass Prüfungen durch die ZÜS häufiger und umfassender sind als noch vor einigen Jahren.

Es zeigt sich in der Vollzugspraxis, dass ein erheblicher Teil der eingehenden Meldungen bereits erledigte Fälle betrifft, das heißt, die Mängel sind bereits behoben und die Anlagen sind schon nachträglich geprüft, ohne dass die Behörde über den mängelfreien Zustand der Anlage informiert wird. Häufige Ursache hierfür ist ein Wechsel der beauftragten Prüfstelle, einhergehend mit der dann eingeschränkten Weitergabe der Information zu den Nachprüfungen. Dieses Informationsdefizit zwischen den unterschiedlichen ZÜS führt zu einem erheblichen Mehraufwand in der Bearbeitung durch die Aufsichtsbeamten und Aufsichtsbeamtinnen der Gewerbeaufsicht.



Abb. 13: Gefährlicher Mangel an einer Aufzugsanlage – KI-generiert, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Rheinland-Pfalz

Um dem Mehraufwand zu begegnen, aber auch zur Gewährleistung eines einheitlichen Vorgehens und zur Effizienzsteigerung der Bearbeitung hat die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz Verfahrensregelungen für den Umgang mit Mängelmeldungen zu Aufzugsanlagen festgelegt:

1. **Gefährliche Mängel** haben höchste Priorität. In diesen Fällen erfolgt grundsätzlich eine Vor-Ort-Begehung, um zu prüfen, ob eine Stilllegung der Anlage erforderlich ist. Wird der Aufzug trotz gefährlicher Mängel weiterbetrieben, nimmt die Gewerbeaufsicht unverzüglich Kontakt mit dem Betreiber auf. Erfolgt keine Rückmeldung, wird eine schriftliche Stilllegungsverfügung erlassen.
2. **Sicherheitserhebliche oder erhebliche Mängel** werden zunächst telefonisch oder per E-Mail nachverfolgt. Bleibt eine Rückmeldung des Betreibers aus, wird nach vorheriger Anhörung ebenfalls eine Stilllegungsverfügung ausgesprochen.
3. **Überfällige Prüfungen** ohne konkrete Mängelangaben werden nicht weiterverfolgt, sondern lediglich dokumentiert
4. **Geringfügige Mängel** werden aus sicherheitstechnischen Gründen nicht weiter verfolgt, jedoch vollständig dokumentiert.

In vielen Fällen gilt es die Betreiberstrukturen, insbesondere bei Hausverwaltungen und Wohnungsgesellschaften, zu beachten. In diesen Fäl-

len ist es häufig unklar, wer die tatsächliche Betreiberverantwortung trägt. Die Gewerbeaufsicht klärt diese Zuständigkeiten stichprobenartig vor Ort oder in direkter Rücksprache mit der jeweils zuständigen ZÜS.

Neben den Mitteilungen der ZÜS gehen bei der Gewerbeaufsicht auch regelmäßig weitere Mitteilungen zu Aufzugsanlagen ein. Diese werden wie folgt behandelt:

- Bürgerbeschwerden werden grundsätzlich geprüft.
- Meldungen der Feuerwehr führen dann zu einer Inspektion, wenn ein technischer oder organisatorischer Mangel erkennbar ist.
- In allen anderen Fällen werden die Informationen zur Kenntnis genommen und archiviert.

Jeder bearbeitete Vorgang wird abschließend statistisch erfasst und in den Akten dokumentiert. Dadurch wird eine transparente und nachvollziehbare Bearbeitung gewährleistet, die sich auf tatsächlich sicherheitsrelevante Fälle konzentriert.

Durch diese klar definierten und gezielten Verfahrensabläufe kann die Gewerbeaufsicht die Bearbeitung von Mängelmeldungen effizient gestalten und zugleich die Betriebssicherheit der Anlagen gewährleisten. Damit leistet die Behörde einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit von Nutzerinnen und Nutzern, der Allgemeinheit und nicht zuletzt der Betreiberinnen und Betreiber. Sie baut damit durch die Vermeidung ineffizienter Verwaltungsstrukturen gleichzeitig Bürokratie ab.

Autoren:

Ute Thorenz, Holger Tischer
Rheinland-Pfalz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz

Positive Nachrichten für das Stammwerk der BASF SE in Ludwigshafen – Ein neues Gefahrenabwehrzentrum (GAZ) entsteht auf dem Werksgelände

Ein schönes historisches Gebäude wird derzeit von der Werkfeuerwehr und Umweltzentrale der BASF SE gegenüber Tor 2 des Werkgeländes genutzt – die über 100 Jahre alte Feuerwache Süd.



Abb. 14: Feuerwache auf dem Werksgelände; Quelle: BASF SE

Die alte Wache und ihre Nebengebäude haben allerdings das Ende ihrer Nutzungsdauer erreicht. Die Aufgaben und vor allem die Ausrüstung in der Gefahrenabwehr haben sich in den vergangenen Jahrzehnten enorm verändert und erweitert. Die alten Gebäude können nicht mehr die komplette Flotte an Fahrzeugen aufnehmen, weil beispielsweise die Ausfahrtstore zu eng für die technisch gewachsenen Fahrzeuge sind. Die Lage des neuen GAZ am Tor 3 macht es zukünftig möglich, dass die Einsatzkräfte direkt vom Werkgelände aus starten können und im Alarmfall nicht länger die stark befahrene Bruckstraße überqueren müssen.

Mit dem Neubau kann den erweiterten Anforderungen in allen Belangen Rechnung getragen werden. Die Investition eines dreistelligen Millionenbetrages ist eine Investition in die Sicherheit und ein klares Bekenntnis zum Standort Ludwigshafen.

Im neuen GAZ werden alle nicht-medizinischen Gefahrenabwehrkräfte unter einem Dach vereint. Das fünfgeschossige Gebäude wird circa 200 Meter lang und bis zu 27 Meter hoch. Rund 130 Personen aus den Einheiten Werkfeuerwehr, Umweltüberwachung und Standortsi-

cherheit sowie die komplett integrierte Leitstelle werden im neuen GAZ aktiv sein. Die geplante Fahrzeughalle bietet Platz für 19 Groß- und Spezialfahrzeuge sowie vier Stellplätze für die Umweltüberwachung. Zu-dem können in der Tiefgarage weitere Fahrzeuge abgestellt werden.

Nach der Fertigstellung wird man dort modernste Arbeits- und Aufenthaltsräume sowie Werkstätten und Laboratorien vorfinden.



Abb. 15: Neues Gefahrenabwehrzentrum; Quelle: BASF SE

Bevor der Neubau des GAZ starten konnte, mussten die ehemaligen bereits leerstehenden Gebäude der Arbeitsmedizin und das alte Sichermacher-Zentrum abgerissen werden. Der Abriss startete im Januar 2025 und konnte in nur wenigen Monaten vollendet werden. Die Baustellenüberwachung der SGD Süd begleitete die Abrissarbeiten und wird auch den Neubau des Gebäudes mit regelmäßigen Inspektionen vor Ort überwachen.



Abb. 16: Abriss des alten Gebäudes, Quelle: BASF SE

Die Gewerbeaufsicht der SGD Süd wurde seitens der BASF SE bereits vor der Antragstellung bei der Genehmigungsbehörde - der Stadtverwaltung Ludwigshafen - zur Prüfung der Belange des Arbeits- und des Immissionsschutzes in das

Projekt eingebunden. So konnten schon im Vorfeld weitestgehend die Anforderungen und alle notwendigen Unterlagen für den Antrag besprochen und festgelegt werden. Diese Vorgehensweise ebnete den Weg für eine zügige Bearbeitung des Antrages im Genehmigungsverfahren, sodass Anfang September 2025 die Baugenehmigung erteilt werden konnte.

Mit der feierlichen Grundsteinlegung im November 2025 startete die Ära des neuen Gefahrenabwehrzentrums, dessen Inbetriebnahme für Anfang 2028 vorgesehen ist.

Quelle Bildmaterial und Informationen: BASF SE

<https://www.basf.com/global/de/who-we-are/organization/locations/europe/german-sites/ludwigsha-fen/news-and-media/news-releases/2025/05/p-25-107>

Autorin:

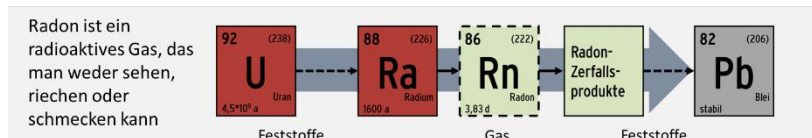
*Sandra Keller,
Rheinland-Pfalz
Struktur- und Genehmigungsdirektion
Abteilung 2, Referat 23, Arbeitsbereich 6*

Radon-Schutz für Arbeitsplätze

Das radioaktive Gas Radon stellt in Deutschland nach dem Rauchen eine der häufigsten Ursachen für Lungenkrebs dar. Wesentliche Grundlagen hat das BfS bereits im VDGA-Newsletter 01/2025 beschreiben dürfen.

Radon kommt überall in der Umwelt vor.

Es entsteht im Boden als eine Folge des radioaktiven Zerfalls von natürlichem Uran, das im Erdreich in vielen Gesteinen vorkommt.



Die Maßeinheit für die Aktivität einer radioaktiven Substanz ist das Becquerel [Bq]. Aktivität pro Volumen bezeichnet man mit Bq/m³.

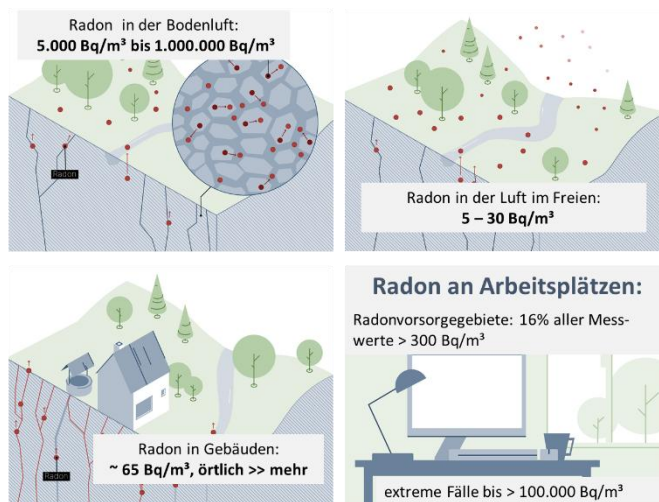


Abb. 17: Radon – ein natürliches Gas

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom wurden in Deutschland auch umfassende gesetzliche Regelungen zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen geschaffen. Das Ziel der Regelungen des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen ist es, die langfristigen Risiken der Radon-Exposition zu vermindern. Die Exposition soll auf breiter Basis gesenkt und damit die durch Radon und seine kurzlebigen Folgeprodukte bedingten Lungenkrebsfälle reduziert werden.

Das Strahlenschutzgesetz beinhaltet mit dem bundesweit zu beachtenden **Referenzwert** für Radon an Arbeitsplätzen einen Wert, der als Maßstab für die Prüfung der Angemessenheit

von Radon-Schutzmaßnahmen an Arbeitsplätzen dient: Die über das Jahr gemittelte Radon-Aktivitätskonzentration in der Luft an Arbeitsplätzen in Innenräumen ist auf 300 Becquerel pro Kubikmeter (Bq/m³) (§ 126 StrlSchG) festgelegt. Dieser Referenzwert ist kein Grenzwert, ein Überschreiten erfordert jedoch entsprechend der Situation angepasste Maßnahmen zur Minimierung der Exposition.

Grundsätzlich können erhöhte Radon-Konzentrationen an Arbeitsplätzen im gesamten Bundesgebiet auftreten. Es gibt jedoch Regionen, in denen zu erwarten ist, dass die über das Jahr gemittelte Radon-Aktivitätskonzentration in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden, und damit auch an Arbeitsplätzen, den Referenzwert überschreiten wird. Die zuständigen Landesbehörden können solche Regionen als **Radonvorsorgegebiete** ausweisen.

Der Referenzwert und Radonvorsorgegebiete sind Basiswerkzeuge, um Prioritäten zu setzen und den Radonschutz am Arbeitsplatz rasch voranzubringen zu können.

Datenlage

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) unterstützt im Rahmen seiner zugewiesenen Aufgaben das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) durch wissenschaftliche Forschung und trägt damit auch zu einer weiteren Verbesserung des Schutzes vor Radon bei. Für eine sachgerechte Bewertung sind fundierte Informationen erforderlich. Bereits seit Herbst 2021 werden dem BfS Ergebnisse und Informationen zur Durchführung der Radonmessungen an Arbeitsplätzen übermittelt. Die im BfS vorliegenden Daten zur Radon-Konzentration an Arbeitsplätzen in Radonvorsorgegebieten zeigen, dass in etwa 16 % aller Fälle der Referenzwert in Höhe von 300 Bq/m³ überschritten wird.

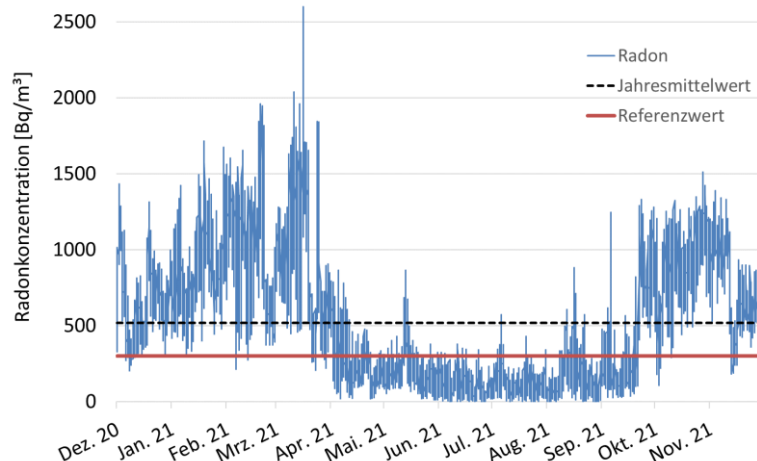


Abb. 18: Zeitreihe einer Radonmessung mit Jahresverlauf der Aktivitätskonzentration – der Referenzwert ist überschritten

In den für hohe Radonexpositionen bekannten Arbeitsfeldern wie Anlagen der Wassergewinnung belegen die Daten aus Pflichtmessungen mit >60 % erwartungsgemäß deutlich höhere Überschreitungswahrscheinlichkeiten.

Wird eine Referenzwertüberschreitung an einem Arbeitsplatz festgestellt, besteht Handlungsbedarf zum Schutz der Beschäftigten.

Radonschutz am Arbeitsplatz – eine lösbare Aufgabe

Um den Aufwand für Arbeitgeber*innen gering zu halten und passende, verhältnismäßige Maßnahmen entsprechend der jeweiligen Situation ergreifen zu können, wird ein abgestuftes Vorgehen für die Messungen und die daraus resultierenden Maßnahmen verfolgt.

Die ersten Stufen des Konzeptes für den Radonschutz an Arbeitsplätzen sehen daher zunächst allgemeine, arbeitsplatzbezogenen Maßnahmen vor, um die Radon-Aktivitätskonzentration zu erfassen und zu reduzieren.

Für Arbeitsplätze im Erd- und Kellergeschoss eines Gebäudes in einem Radonvorsorgegebiet besteht die Verpflichtung, die Radon-Aktivitätskonzentration zu messen. Darüber hinaus gilt dies für bestimmte Arbeitsfelder, bei denen aufgrund ihrer Eigenart auch außerhalb der Radonvorsorgegebiete erhöhte Radon-Konzentrationen wahrscheinlich sind.

Die zuständige Landesbehörde kann eine Messung auch an anderen Arbeitsplätzen anordnen, wenn Anhaltspunkte für eine Überschreitung

des Referenzwertes vorliegen, denn der Referenzwert von 300 Bq/m³ zum Schutz vor Radon an allen Arbeitsplätzen in Innenräumen gilt bundesweit.

Die Radon-Aktivitätskonzentration ist eine messtechnisch einfach zu erfassende Größe. Durch das BfS nach § 155 StrSchV anerkannte Stellen stellen Messgeräte zur Verfügung und helfen bei den Messungen. Unter dem Suchbegriff ANERKENNUNG findet sich auf der Internetseite des

BfS eine Liste dieser anerkannten Anbieter. Die Messung wird im Regelfall über eine Gesamtdauer von zwölf Monaten durchgeführt, beispielsweise mit einfachen nicht-elektronischen, preiswerten Messgeräten. Durch die festgelegte Messdauer können auch jahreszeitliche Schwankungen erfasst werden und das Verfahren ist robust und einfach. Ein kürzerer Messzeitraum ist jedoch möglich, wenn sich nach Beginn der Messung ein Überschreiten des Referenzwertes schon klar abzeichnet.

Vom Ergebnis dieser Erstmessung hängt es ab, ob an dem Arbeitsplatz weitere Maßnahmen auf den folgenden Stufen erforderlich sind: Im besten Fall besteht durch die Messung die Gewissheit, dass alles in Ordnung ist und am Arbeitsplatz kein Radon-Problem besteht. Werden jedoch erhöhte Werte gemessen, sind die Verantwortlichen handlungsverpflichtet und müssen Maßnahmen zur Reduzierung der Radon-Aktivitätskonzentration ergreifen.

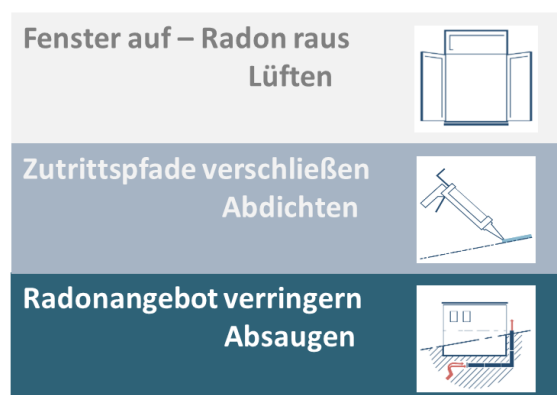


Abb. 19: Technische und organisatorische Maßnahmen senken die Radon-Konzentration

Ziel der Maßnahmen ist es, die Radon-Aktivitätskonzentration im Jahresmittel auf Werte unterhalb des Referenzwertes zu reduzieren. In Entsprechung zur Vorgehensweise des allgemeinen Arbeitsschutzes können die Vermeidung bzw. Beseitigung sowie technische und organisatorische Maßnahmen unterschieden werden. Getroffene technische Maßnahmen zur Reduktion von hohen Radon-Konzentrationen, wie der Betrieb aktiver Lüftungseinrichtungen, sollten als solche dauerhaft gekennzeichnet und regelmäßig kontrolliert werden. Verhaltensbezogene Maßnahmen, wie die Einhaltung von Lüftungsplänen, können vor allem bei moderater Referenzwertüberschreitung geeignet sein, die Radon-Konzentration unter den Referenzwert zu senken. Auch die verhaltensbezogene Maßnahme muss dauerhaft die Einhaltung des Schutzziels sichern und ist daher zuverlässig, beispielsweise in Betriebsanweisungen, zu verankern. Auch eine Radon-Fachkraft kann beraten, welche Maßnahmen im jeweiligen Fall zielführend sind.

Maßnahmen, die einen angemessenen Schutz gegenüber Radon bieten, werden auf den Internetseiten des BfS, in Informationsschriften der zuständigen Landesbehörden sowie in Handreichungen der Berufsverbände detaillierter vorgestellt. Der Erfolg der ergriffenen Maßnahmen wird schließlich durch eine zweite Messung, der Kontrollmessung, nachgewiesen.

Die etablierten Vorgehensweisen und Werkzeuge des allgemeinen Arbeitsschutzes bieten eine ganze Reihe von Möglichkeiten, das Bewusstsein für Radon am Arbeitsplatz zu fördern. Fachkräfte für Arbeitssicherheit können beispielsweise bei Betriebsstättenbegehungen oder im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen sinnvoll für die Thematik sensibilisieren. Da kein Wert bekannt ist, unterhalb dessen ein Risiko sicher ausgeschlossen werden kann, sollte bei Messergebnissen unterhalb des Referenzwertes geprüft werden, ob mit vertretbarem Aufwand eine weitere Verringerung der Radon-Konzentration möglich ist.

Erst wenn Reduzierungsmaßnahmen nicht zum Ziel führen, werden **arbeitskraftbezogene Maßnahmen** und Maßnahmen des beruflichen Strahlenschutzes erforderlich.

Zeigt also die Kontrollmessung, dass die Radon-Aktivitätskonzentration trotz der vorgenommenen Reduzierungsmaßnahmen gemessen am Referenzwert nicht ausreichend vermindert werden kann, meldet der Verantwortliche diesen Arbeitsplatz bei der zuständigen Landesbehörde an. Um die Belastung der Arbeitskräfte am Arbeitsplatz einschätzen zu können, wird eine auf den Arbeitsplatz bezogene Abschätzung der Radon-Exposition durchgeführt. Das heißt., der/die Arbeitgeber*in ermittelt die kumulierte Radon-Aktivitätskonzentration, der eine Person während seines Aufenthaltes an diesem Arbeitsplatz ausgesetzt wird mit der Einheit Becquerelstunden pro Kubikmeter (Bq h/m³).

Für den Fall, dass die Radon-Exposition einen zulässigen Wert im Kalenderjahr überschreitet, wird in einem letzten Schritt die Einhaltung von Anforderungen des beruflichen Strahlenschutzes gefordert, um bei den hier auftretenden hohen Strahlendosen die betreffenden Arbeitskräfte vergleichbar zu schützen wie bei einer geplanten Strahlenexposition, ähnlich der Nutzung von ionisierender Strahlung in der Medizin. Nur in einer sehr geringen Zahl von Fällen ist dies erforderlich.

Die Dritten im Blick

Arbeitsplätze werden auch für Reinigungs- oder Wartungsfirmen bereitgestellt. Auch für diese muss natürlich ein Radonschutz sichergestellt werden. Arbeitgeber*innen müssen daher Informationen über die Ergebnisse der Pflichtmessungen sowie auch der erfolgten Anmeldungen mit Drittfirmen teilen. Auch für diese sogenannten Dritten kann es verpflichtend sein, eine Betrachtung der Radonexposition der Beschäftigten durchzuführen – nämlich dann, wenn in mehreren bereits behördlich angemeldeten Arbeitsplätzen einer Tätigkeit nachgegangen werden soll. Wartungsfirmen von Betrieben mit Arbeitsfeldern mit bekannt hohen Radonexpositionen wie Anlagen der Wassergewinnung oder untertägigen Arbeitsplätzen (s. a. Anl. 8 des StrlSchG) sollten das Thema offen ansprechen.

Eigenverantwortlichkeit wahrnehmen

Generell wird im Strahlenschutzrecht die Rolle des für den Arbeitsplatz Verantwortlichen (häufig gleichzusetzen mit Arbeitgeber*in oder dem Inhaber der Betriebsstätte) für den Strahlenschutz betont. Das eigenverantwortliche Handeln bildet die Grundlage für die Umsetzung der strahlenschutzrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskräfte vor Radon am Arbeitsplatz. In der Regel ist die zuständige Landesbehörde in den unteren Stufen noch nicht in das Vorgehen einbezogen, wenn bei der Erstmessung oder spätestens bei der Kontrollmessung nach den Reduzierungsmaßnahmen der Referenzwert an dem betroffenen Arbeitsplatz nicht überschritten wird. Bewusst verbleibt die konkrete Umsetzung, also die Entwicklung von angepassten Lösungen zur Reduzierung der Radon-Aktivitätskonzentration, in der Zuständigkeit des Betriebsstätteninhabers – ebenso wie die Pflicht zur Information von Mitarbeitenden und Mitarbeitendenvertretungen über die Ergebnisse von Messungen und Maßnahmen.

Fristen beachten

Die einzelnen Bundesländer haben pflichtgemäß bis Ende 2020 Radon-Vorsorgegebiete ermittelt und festgelegt. Hier gilt grundsätzlich, dass 18 Monate nach dieser Festlegung bzw. nach Aufnahme der beruflichen Betätigung an einem Arbeitsplatz die Radonmessung durchgeführt sein muss. Arbeitsfeldern der Anl. 8 StrlSchG, für die Verpflichtung zur Bestimmung der Radonexposition bereits seit 2001 besteht, sind im StrlSchG mit Übergangsvorschriften bedacht worden - auch hier müssten aber notwendige Maßnahmen zur Reduzierung der Radon-Aktivitätskonzentration bereits bis Ende 2020 ergriffen worden sein.

Eine Radon-Messung frühzeitig abzuschließen bedeutet, den Zeitraum der Unwissenheit und damit einer möglichen unnötigen Exposition von Arbeitskräften zu begrenzen. Die Einhaltung der Fristen vermeidet die Ordnungswidrigkeit.

Radonschutz auch beim Neubau dringend beachten

Wer ein Gebäude mit Arbeitsplätzen in einem Radonvorsorgegebiet errichtet, muss nach §123

Absatz 1 Satz 2 StrlSchG Radonschutzmaßnahmen vorsehen – allemal günstiger als eine spätere Sanierung. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die bereits den Zutritt von Radon aus dem Baugrund verhindern oder zumindest erheblich erschweren. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik mit baulichen und Lüftungstechnischen Maßnahmen zum Radonschutz sind in der DIN/TS 18117-1:2020-04 beschrieben.

Radon macht nicht an Verwaltungsgrenzen halt

Hohe Radon-Konzentrationen finden sich nicht nur in Radonvorsorgegebieten. In Gebieten mit geringeren Radongehalten im Boden sind erhöhte Radon-Werte in Innenräumen zwar seltener, aber möglich. Insbesondere Arbeitsplätze in Untergeschossen wie Lagerräume, auch Archive und Arbeitsplätze mit geringem Luftwechsel zeigen häufig deutlich erhöhte Radon-Konzentrationen.

Nur eine Messung gibt Auskunft über die Radon-Konzentration. Mit freiwilligen Messungen können erhöhte Radon-Konzentrationen ausgeschlossen werden.

Autor:

*Sebastian Feige
Fachgebietsleiter UR1 Radonmetrologie
Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)
Email: sfeige@bfs.de*

Rheinland-Pfalz: Marktüberwachung und Produktsicherheit 2025

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd führte 2025 umfangreiche Maßnahmen zur Überprüfung der Produktsicherheit durch. Ziel war es, die Einhaltung der einschlägigen europäischen und nationalen Rechtsvorschriften sicherzustellen und Risiken für Verbraucherinnen und Verbraucher frühzeitig zu identifizieren und zu minimieren. Die zunehmende Bedeutung des Onlinehandels, die hohe Dynamik internationaler Lieferketten und der stetige Zustrom neuer Anbieter stellen uns vor wachsende Herausforderungen. Die folgenden Fälle und Projekte zeigen exemplarisch, wie breit das Spektrum unsicherer Produkte ist und wie wichtig eine konsequente Überwachung bleibt, um Verbraucherinnen und Verbraucher wirksam zu schützen.

Badespielzeug-Set der Marke Gontence – Feststellung erheblicher Sicherheitsmängel

Im Rahmen der Marktüberwachung wurde ein Badespielzeug-Set der Marke Gontence (Modell 190A, Charge 240911) überprüft, das überwiegend über Online-Plattformen bereitgestellt wurde. Die Untersuchung ergab mehrere sicherheitsrelevante Abweichungen zur Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG und der Norm EN 71-1 hinsichtlich mechanischer und physikalischer Eigenschaften wie ablösbare Kleinteile (u. a. Kappe der Wasserpistole, Schlaufe des Aufbewahrungsbeutels) oder der Bruch einzelner Komponenten (z. B. Blauer Wal), dadurch verschluckbare Teile.



Abb. 20: Verpackung Badespielzeug; Quelle: SGD Süd

Aufgrund des bestehenden Erstickungsrisikos für Kleinkinder wurden am 10.03.2025 folgende Maßnahmen angeordnet:

- Sofortige Rücknahme vom Markt,
- Rückruf und Verbraucherwarnung,
- Vernichtung der betroffenen Produkte.

Der Fall bestätigt die weiterhin bestehende Relevanz einer engmaschigen Überwachung von Importwaren aus Drittstaaten.

Mehrfachsteckdosenleiste – Gefährdung durch fehlenden Schutzleiter

Bei der Überprüfung einer Mehrfachsteckdosenleiste wurden gravierende sicherheitstechnische Mängel festgestellt. Insbesondere fehlte der Schutzleiter in der Netzanschlussleitung vollständig; zudem waren die Schutzkontakte der Steckdosen nicht angeschlossen und lediglich lose im Gehäuse eingelegt.

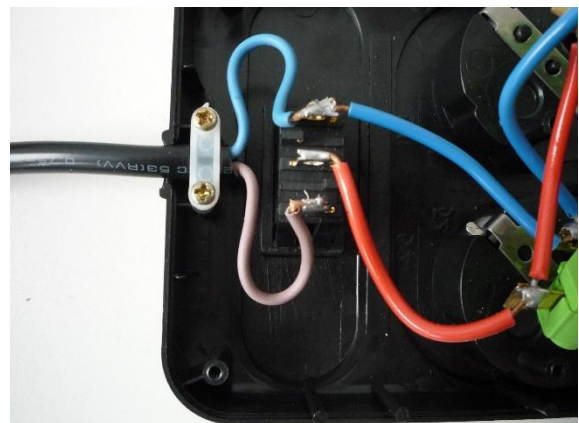


Abb. 21: Mehrfachsteckdosenleiste mit fehlendem Schutzleiter, Quelle: SGD Süd

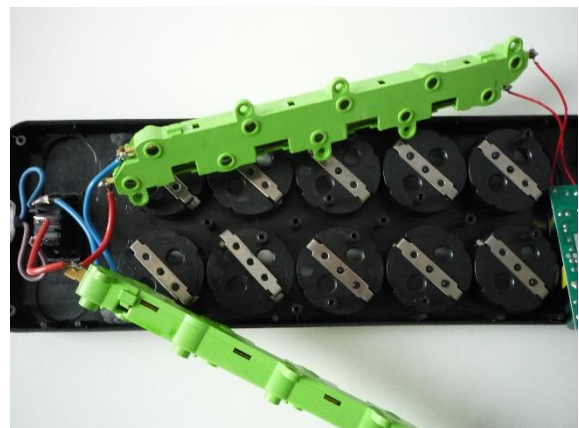


Abb. 22: Mehrfachsteckdose mit lose verlegten und nicht angeschlossenen Schutzkontakten; Quelle: SGD Süd

Das Produkt unterliegt der 1. ProdSV (Umsetzung der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU). Die festgestellten Abweichungen führten

zu einer erheblichen Gefährdungslage (Stromschlag- und Brandgefahr). Eine technische Nachbesserung war weder möglich noch wirtschaftlich vertretbar. Daher wurden folgende Maßnahmen angeordnet:

- Bereitstellungsverbot,
- Rückruf und Rücknahme,
- Verbraucherwarnung,
- Vernichtung aller betroffenen Produkte.

USB-C-Steckernetzteile – Wiederholungsprüfung im Onlinehandel

Auf Grundlage der Erkenntnisse aus dem Vorjahr führten die Marktüberwachungsbehörden des Saarlandes und von Rheinland-Pfalz im Jahr 2025 erneut ein gemeinsames Prüfprogramm zu USB-C-Steckernetzteilen durch. Die diesjährige Untersuchung konzentrierte sich ausschließlich auf Produkte aus dem Onlinehandel, da stationäre Handelsware im Vorjahr unauffällig war.



Abb. 23: Beispiel eines geprüften USB-C-Steckernetzteils; Quelle: SGD Süd

Ein akkreditiertes technisches Prüflabor wurde mit der Prüfung von 16 unterschiedlichen USB-C-Netzteilen beauftragt. Lediglich zwei der Netzteile erfüllten alle Normanforderungen. Bei

sechs Geräten wurden formelle und bei acht Geräten technische Mängel mit mittlerem bis ernstem Risiko festgestellt.

Zu den festgestellten Abweichungen gehörten insbesondere:

- Unzureichende Isolation zwischen stromführenden Teilen > Stromschlaggefahr
- Falsche Auswahl der Bauteile > Überhitzungsgefahr
- Unzureichende Gehäusematerialien > Brandgefahr
- Fehlende oder falsche Kennzeichnung > Anwendungsfehler

Die sicherheitstechnische Teilprüfung erfolgte gemäß EN 62368-1. Die Ergebnisse bestätigen, dass insbesondere bei preisgünstigen Produkten aus Drittstaaten weiterhin ein erhöhtes Gefährdungspotenzial besteht. Um Ressourcen zu schonen, werden Geräte mit USB-C-Versorgungsanschluss gemäß einer EU-Verordnung künftig ohne Netzteil ausgeliefert. Somit müssen Verbraucher das Netzteil aus einer anderen Quelle zukaufen und neue Marktteilnehmer werden angelockt. Aufgrund von immer größeren Leistungsabgaben (USB-C PD bis zu 240 W) bei gleichzeitig immer kleiner werdenden Bauformen bringt dies neue Risiken in puncto Sicherheit.

Fazit

Die im Berichtsjahr durchgeführten Maßnahmen verdeutlichen die anhaltende Bedeutung einer konsequenten Marktüberwachung. Insbesondere der Onlinehandel bleibt ein Schwerpunktbereich, da hier vermehrt Produkte mit erheblichen Sicherheitsdefiziten bereitgestellt werden. Die enge Zusammenarbeit der Behörden, die konsequente Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie die schnelle Umsetzung von Rückrufen und Bereitstellungsverbieten tragen maßgeblich zur Gefahrenabwehr und zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher bei.

Autoren:

*Christian Müller, Marco Kuntz, Eric Rodewald,
Rheinland-Pfalz*

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Deutsch-Französisches Forum: „Arbeitsschutz über Grenzen hinweg“ – der VDGB war dabei

Das deutsch-französische Forum am 18.11.2025 war dem Thema „Risiken erkennen, Arbeitsschutz gestalten: Maschinensicherheit im Fokus“ gewidmet.

Erstmals in der über 30-jährigen Geschichte der Deutsch-Französischen Arbeitsgruppe „Arbeitsschutz über Grenzen hinweg“ (Santé et sécurité au travail par-delà frontières) war der VDGB e.V. auf dem diesjährigen Forum am 18.11.2025 mit einem Infopoint vertreten.

Ort der Veranstaltung war der Hauptsitz der Region Grand Est, Straßburg. Dort stand ein imposanter Sitzungssaal zur Verfügung. Die Vorträge wurden simultan übersetzt.



Abb. 24: Infostand des VDGB in Straßburg; Quelle: Friedemann Schmidt, privat

Die Arbeitsgruppe, die diese Foren thematisch vorbereitet, wird vom Euroinstitut in Kehl (www.euroinstitut.org) geleitet. Diese setzt sich aus Vertretern von Ministerien, Regierungspräsidien und Arbeitsschutzbehörden der Länder Baden-Württemberg, Saarland und Rheinland-Pfalz, Berufsgenossenschaften sowie den Pendanten der französischen Behörden und Institutionen der Region Grand Est zusammen.

In dem Lenkungsausschuss "Arbeitsschutz über Grenzen hinweg" unter der Leitung des Euroinstituts wird die strategische und thematische Arbeit der Gruppe koordiniert. Hierbei werden jährlich grenzübergreifende Schwerpunktthemen des Arbeitsschutzes sondiert und sozusagen als „Arbeitsauftrag“ an die Arbeitsgruppe übergeben. Im Anschluss daran trifft sich diese etwa sechs bis achtmal im Jahr zum thematischen Schwerpunkt des Jahres, um sich über die

Inhalte auszutauschen und die beidseitigen Vorschriften und Regelungen sowie gelebte Praxis kennenzulernen. Bestandteil dieser Arbeit sind nicht nur die Sitzungen. So werden auch Exkursionen durchgeführt, um Best Practice auf beiden Seiten zum jeweiligen Thema näherzubringen.



Abb. 25: Der Sitzungssaal in Straßburg; Quelle: Friedemann Schmidt, privat

Die Ergebnisse dieses Austausches werden in dem jährlich stattfindenden deutsch-französischen Forum präsentiert. Das Format des Forums besteht aus Vorträgen, Podiumsdiskussionen sowie Infopoints im Foyer des Veranstaltungsortes. Für einen regen Austausch besteht hierbei gute Gelegenheit.

Eingeladen sind hierzu alle Akteure aus Wirtschaft, Behörden sowie Institutionen, die sich mit den betreffenden Themen des Arbeitsschutzes befassen. Die Teilnahme ist kostenfrei.



Abb. 26: Infostände von VDSI und VDGB im Foyer der Grande Est; rechts der Autor Friedemann Schmidt (Quelle: privat)

Bei dem diesjährigen Forum am 18.11.2025 beteiligte sich erstmals auch der VDGB e. V. im Foyer der Grande Est und gestaltetet einen Infopoint. Genau genommen handelte es sich um

einen gemeinsamen Stand mit unserem „Schwesterverein“ VDSI e. V.. Das Thema dieser Veranstaltung „Risiken erkennen, Arbeitsschutz gestalten: Maschinensicherheit im Fokus“ lud quasi dazu ein, uns hier gemeinsam darzustellen.

Die Erfahrung zeigt, dass sowohl die Arbeit der Gruppe als auch der Austausch im Rahmen des Forums bereichernd und motivierend für die eigene Arbeit ist - dies auch wenn man nicht im grenzüberschreitenden Kontext tätig ist.

Daher von dieser Stelle auch die Einladung an alle Mitglieder des VDGA e.V., an diesem lebhaften Informations- und Austauschformat zu partizipieren. Die jeweiligen Themen und Termine werden i.d.R. im 3. Quartal auf der Homepage des Euroinstituts veröffentlicht. Dort ist dann auch die Anmeldung online möglich.

Nähere Informationen zur Arbeitsgruppe:
<https://www.euroinstitut.org/begleitung/arbeitschutz>

Ein Rückblick auf vorherige Veranstaltungen:
<https://www.euroinstitut.org/dokumentation/seminardokumentation>



Abb. 27: Podium des Forums 2024 zum Thema Windenergie, Friedemann Schmidt links, Quelle: privat

Anmerkung: Im Jahr 2024 war der Verfasser selbst als Referent zum Thema Windenergie auf der Bühne – selbstverständlich mit VDGA-Krawatte, die aber auf dem Bild verdeckt ist!

Autor:

*Friedemann Schmidt
Sektion Baden-Württemberg*

DCONex 2026 – VDGA als Kompetenzpartner

Auch in diesem Jahr war der VDGA als Kompetenzpartner der DCONex „Fachkongress und Ausstellung Schadstoffmanagement“ am 27. und 28. Januar in der Münsterlandhalle in Münster wieder mit einem eigenen Stand vertreten. Die Veranstaltung ist weiter gewachsen, verteilt auf die zwei Veranstaltungstage kamen in Summe 1.300 Teilnehmer und nutzten den Branchentreffpunkt rund um das Thema Schadstoffmanagement, um sich über aktuelle Entwicklungen zu informieren und sich mit Branchenkollegen und Experten auszutauschen. Der Fachkongress mit begleitender Ausstellung ist als jährlicher Treffpunkt stark nachgefragt.

Die Erregung wegen und über die für den Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Baustoffen speziell beim Bauen im Bestand grundlegende Novellierung der Gefahrstoffverordnung (Inkrafttreten 05.12.2024), die viele Teile des Kongresses 2025 prägte, ist gewichen. Die Neufassung der TRGS 519 „Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“, über deren Entwicklung und voraussichtliche Inhalte das Mitglied des AGS und zugleich Leiterin der Projektgruppe TRGS 519 Andrea Bonner, BG Bau, berichtete, ist auf einem guten Weg und tritt voraussichtlich noch 2026 in Kraft. Bis dahin sind Übergangsregeln anzuwenden (siehe auch VDGA-Nachrichten 1/2025). Auch hat der AGS im November 2025 Änderungen und Ergänzungen der TRGS 524 "Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen" beschlossen, die aber noch nicht im Gemeinsamen Ministerialblatt verkündet sind [Stand 30.04.2026].

Ende 2025 wurde die Gefahrstoffverordnung hinsichtlich der Anforderungen an Unternehmen, die Arbeiten mit Asbestexposition ausführen wollen, erneut novelliert. Für Arbeiten mit niedrigem und mittleren Risiko wurde ein Genehmigungsverfahren eingeführt, Arbeiten mit hohem Risiko ausführende Unternehmen benötigen eine Zulassung. Bis Ende Januar hatten sich die Länder noch nicht auf eine einheitliche Vorgehensweise und Listung von Unternehmen mit Genehmigung verständigt, was zu vielen Fragen am VDGA-Stand führte. Eine verständliche Unsicherheit, wenn Handwerksfirmen in mehreren Bundesländern Arbeiten ausführen

wollen. Von den Praktikern - von den Erkundern und Ausführenden - insgesamt wurde ein gefühlter Rückgang der Präsenz staatlicher Aufsicht auf den Baustellen konstatiert, um nicht zu sagen beklagt. Manche Angehörige der Aufsicht ließen auch Mangel an Kompetenz hinsichtlich der Exposition durch Gefahrstoffe beim Bauen im Bestand erkennen.



Abb. 28: DCONex 2026 - Fachmesse und Kongress; Quelle: privat

Eine angemessene Berichterstattung hier soll sich nicht erschöpfen in der Aufzählung weiterer Themenfelder wie Schimmel, Radon, PFAS, Abfall u.a.m.

Ein Beitrag gehalten von Markus Sommer, Kavreflex Polska, verdient vertiefte Darstellung, weil sein Inhalt entweder eine Überbewertung von Feststellungen ist oder ein gewaltiges Problemfeld aufzeigte: Durch die Substitution von Asbest durch biolösliche Mineralwolle und hochfeste E-Glasfasern [(E = Electric), sie sind der weltweit am häufigsten verwendete Fasertyp für die Kunststoffverstärkung (GFK)] verbreitete sich der Einsatz von aus überwiegend mineralischen Rohstoffen und Recyclingglas hergestellten Dämmstoffen (z.B. Mineralwolle, Glasfasermatten). In deren Herstellungsprozess werden Natriumoxid als Flussmittel und Calciumoxid als Netzwerkwandler eingesetzt. Bei der Verwendung von calcium- und/oder natriumoxidhaltigen Dämmungen auf chromlegierten heißen Teilen ab Temperaturen von ca. 300 °C von Anlagen entstehen, insbesondere in feuchter Umgebung, krebserregende Cr6-Verbindungen. Diese bedeuten beim staubenden Ablösen der Dämmung ein inhalatives wie dermales Risiko am Arbeitsplatz.

Die meist gelblichen Stäube wurden bei der Demontage lange Zeit für Schwefelverbindungen gehalten, obwohl deren Entstehung thermochemisch unmöglich ist. Nunmehr, da vielmehr Klarheit besteht, ist es an der Zeit, die Aufmerksamkeit auch diesem Phänomen zu widmen. Es betrifft nicht nur Kraftwerksanlagen, sondern

auch Tausende Kfz.-Werkstätten. Die BG ETEM hat sich diesem Problem zugewandt, Interessierte finden Ausführlicheres und Bildmaterial bei der BG unter dem Stichwort „Mögliche Chrom(VI)-Exposition“.

Der VDGA wird sich auch 2027 wieder an der DCONex als Kompetenzpartner beteiligen. Sie findet in Münster am 26. und 27. Januar 2027 statt.

VDGA-Mitglieder können rabattierte Tages- oder Dauerkarten bis spätestens 31.10.2026 erwerben.

Autor:

Dr.-Ing. Bernhard Räbel
Sektion Sachsen-Anhalt

29. April Tag gegen den Lärm: SGD Nord im Dialog

Ob beim Konzert, beim Aufdrehen des Lieblingslieds im Auto oder beim Bedienen lauter Maschinen: Lärm gehört für viele Menschen zum Alltag. Das Problem: Er kann auf Dauer zu Schwerhörigkeit führen – und die ist nicht heilbar. Anlässlich des Internationalen Tags gegen den Lärm am 29. April 2026 haben Mitarbeiter der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht daher die JT International Germany GmbH in Trier besucht, um deren Mitarbeitende für das Thema Lärm zu sensibilisieren.

Berufsbedingte Schwerhörigkeit ist nach wie vor eine der häufigsten Berufskrankheiten. Doch nicht nur laute Maschinen können zu Gehörschäden führen, auch die Freizeit spielt bei der Lärmbelastung eine wichtige Rolle. Denn: Das Ohr unterscheidet nicht zwischen verschiedenen Lärmquellen und Tageszeiten – zu laut ist zu laut. Und da Schwerhörigkeit die Lebensqualität stark einschränken kann und unheilbar ist, ist es umso wichtiger, präventiv Lärmschutz und Gesundheitsvorsorge zu betreiben.

Genau dieses Ziel verfolgten Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht bei ihrem Besuch der JT International Germany GmbH. Im Fokus der Veranstaltung standen Auszubildende der Berufe Industriekaufmann, Maschinen- und Anlagenführerin, Elektroniker für Betriebstechnik, Industriemechanikerin und Chemielaborant. Ebenfalls mit

dabei waren Mitarbeitende, die eine Ausbildung als Sicherheitsfachkraft absolvieren.



Abb. 29: Lärmmessung in der Nähe einer Produktionsanlage der Firma JTI (Foto: JTI)

Nach einer kurzen Begrüßung wurden in mehreren Fachvorträgen insbesondere die physikalischen Hintergründe zum Thema Lärm von der Gewerbeaufsicht und die gesundheitlichen Folgen des Lärms von der Staatlichen Gewerbeärztin erläutert. Später stand ein „Lärmcampus“ auf dem Programm. An fünf Stationen konnten sich die Teilnehmenden praxisnah und unter Anleitung den Themen Lärm und Lärmschutz nähern. Neben einem Quiz und Lärmmessungen in der Umgebung der Produktionsanlagen stand u. a. das private Auto im Fokus. Bei einer schalltechnischen Untersuchung wurde deutlich, wie groß die Lärmbelastung durch Motorengeräusche und die Musikanlage sein kann.

Ein besonderes Highlight stellte die „Akustik-Box“ der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe dar. In dieser ist eine Produktionsstraße im Miniaturformat nachgebaut, mit der sich verschiedene Szenarien simulieren lassen. So zeigte das Experiment etwa, dass sich glatte und raue Wände unterschiedlich auf die Lärmentwicklung im Raum auswirken. Parallel zum „Lärmcampus“ bestand für die Teilnehmenden außerdem die Möglichkeit, ihr Gehör audiometrisch untersuchen zu lassen und an einer arbeitsmedizinischen Beratung teilzunehmen.

Von Seiten der Firma JTI wurde betont, dass die Sicherheit der Mitarbeitenden einschließlich des Lärmschutzes höchste Priorität für sie habe. Es wird kontinuierlich an der Reduzierung von Lärmquellen gearbeitet und den Mitarbeitenden beispielsweise individuell angepasster Gehörschutz zur Verfügung gestellt. Insgesamt bot der Aktionstag eine tolle Möglichkeit für einen konstruktiven Austausch über Lärmrisiken und

Lärmprävention. Weitere Informationen zu den Aufgaben der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht im Bereich des Lärmschutzes sind unter folgendem Link zu finden: www.sgd-nord.rlp.de/themen/arbeits-schutz/laerm

Autoren:

*Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier*

VDMA und VDGAB: 2. Wasserstoff-Erfahrungsaustausch für Behörden und Unternehmen

Auf Einladung des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA) hat der VDGAB e.V. am 27.11.2025 zum zweiten Mal sehr erfolgreich einen gemeinsamen Wasserstoff-Erfahrungsaustausch für Behörden und Unternehmen mitgestaltet. Die kostenlose Veranstaltung fand in den Räumen des VDMA statt.

Ziel der Veranstaltung ist der gegenseitige Informationsaustausch zwischen Unternehmen, Prüfstellen, Berufsgenossenschaften und Behörden sowie die Erörterung bestehender Fragen. Zudem sollen sich die Teilnehmer untereinander austauschen und kennenlernen können.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bekamen zum einen aktuelle Informationen zum Stand der Technik aus Forschung und Entwicklung, zum aktuellen Stand der Gesetzgebung zu Anlagen der Wasserstoffwirtschaft wie z. B. Elektrolyseuren, Gasfüllanlagen u. ä. Gesetzliche Anforderungen wurden diskutiert und Hinweise zu Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren gegeben. Es sollten insbesondere häufig auftretende Fragestellungen angesprochen und diskutiert werden.

Die Themen der Veranstaltung berührten wieder die Aufgabenbereiche der VDGAB-Mitglieder in der Überwachung des Arbeitsschutzes, des Umweltschutzes und insbesondere Fragen zu Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren bei Wasserstoff-Anlagen, aber auch zur Produktsicherheit.

Im ersten Vortrag wurden einleitend von Frau Dr. Sabine Deeg (BGRCl) und Frau Dr. Isabel Serwas (BGHM) die „**Wasserstoff-Aktivitäten der Berufsgenossenschaften**“ vorgestellt. Frau Dr. Deeg informierte zum Stand der Arbeiten der BGRCl im Sachgebiet Industriegase. Das Sachgebiet verfolgt auch die Entwicklung der Unfallzahlen im Zusammenhang mit Wasserstoff. Die häufigsten Ursachen sind technisch bedingt: Materialfehler und Korrosion. Während die Zahl der Unfälle seit 2001 zurückgegangen ist, sind die korrosionsbedingten Unfälle etwa konstant geblieben. Des Weiteren werden vom Sachgebiet „Industriegase“ eine Grundlagenschulung „Sicherer Umgang mit Gasen“ und ein vertiefender Lehrgang zu Wasserstoff angeboten. Das Sachgebiet „Explosionsschutz“ der BGRCl befasst sich mit der Überarbeitung der Beispielsammlung zur Zoneneinteilung (DGUV-R 113-001) im Bereich Wasserstoff. Die BGRCl ist zudem Mitglied der nationalen Allianz für Wasserstoffsicherheit, deren Ziele und Aufgaben kurz vorgestellt wurden.

Frau Dr. Serwas berichtete über die **Wasserstoff-Aktivitäten der BGHM**. Für die Mitgliedsbetriebe wurden Qualifizierungsanforderungen für Tätigkeiten an Wasserstoffanlagen erarbeitet und Qualifizierungsveranstaltungen angeboten. Es besteht auch eine Zusammenarbeit mit der IHK bei der Ausbildung von Lehrlingen. Weiterhin wird die Prüfung von Direktreduktionsanlagen auf Betriebssicherheit vor dem Hintergrund der Ausnahme der Anlagen aus der Druckgeräte-Richtlinie diskutiert.

Herr Dr. Hans-Peter Ziegenfuß, Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU) berichtete über „**Aktuelles aus der Kommission für Anlagensicherheit (KAS)**“

In seinem Vortrag stellte Herr Dr. Ziegenfuß den Stand der Arbeiten in den staatlichen Gremien vor. Die KAS arbeitet daran den KAS 63 in KAS 81 zu integrieren. Es wurde ein Arbeitskreis zu Technologien zum Umgang mit Wasserstoff und seinen Derivaten eingerichtet. Weiterhin wird in dem Vortrag auf die Überarbeitung der VDI 3783 Blatt 1 eingegangen, die eine Berechnungsmethode zur Abschätzung der Ausbreitung störfallbedingter Freisetzungen dichteutraler und leichter Gase im Rahmen der Si-

cherheitsanalyse nach der Verwaltungsvorschrift zur Störfallverordnung auf der Basis der Gaußschen Ausbreitungsformeln dargestellt. Die Anwendung ist für höhere Abstände gedacht und genauer als das Modell nach Lagrange bei Abständen von weniger als 100 Metern.

Weitere Informationen behandelten :

- den neuen LAI Leitfaden zur Genehmigung von Wasserstoff Elektrolyseuren. Darin wird u.a. empfohlen die Nenn-Leistung an der Produktionsleistung zum Ende des Betriebs auszurichten.
- Mustergenehmigungsantrag für ELIA 2.8, der bundesweit außer in Baden-Württemberg eingeführt wird
- Verfahrenserleichterungen und Sonderregelungen (RED II und RED III)
- Wasserstoffbeschleunigungsgesetz

Abschließend wurde auf die aktuellen Änderungen der EU-Richtlinie über Industrieemissionen 2010/75/EU („IED“), insbes. deren Art. 27 „Zukunftstechniken“ eingegangen.

In dem Vortrag „**Anwendung der Maschinenrichtlinie auf Elektrolyseure**“ wurden von Herrn Thomas Kraus, zuständig im VDMA für die EU Maschinen-Verordnung 2023/1230/EU vorgestellt. Dabei wurde intensiv auf die die Merkmale der Begriffe Maschine und unvollständige Maschine eingegangen, sowie die rechtlichen Konsequenzen der Einordnung als unvollständige Maschine, Vorgehensweise bei Kundenbeistellung und neue Möglichkeiten durch die neue EU-Verordnung für Maschinen erläutert.

Zu dem Thema „**Standards im Umfeld Industrieanlagen**“ berichtet Herr Dipl. Ing. Kittel (Fa. Linde) zum aktuellen Stand der Normung (EN 13445 und EN 13480) hinsichtlich der Anlagenkomponenten für Wasserstoff und stellt das Konzept der EN 13445/EN 13480 für die Schädigungsarten bei Wasserstoff vor. Weiterhin wurde auf den Stand der EN-Normung eingegangen. Zweitens wurde auf die Abgrenzung der DGRL bei Fernleitungen eingegangen und der Status für Herstellung und Betrieb von Wasserstoffanlagen in der Gase-Industrie vorgestellt.

Im Vortrag „**Stand DVGW-Regelwerk und aktuelle Fragestellungen**“ wurde von Herrn Dipl. Ing. Andreas Schrader, DVGW auf aktuelle Entwick-

lung bei Anlagen, die unter das Energiewirtschaftsgesetz fallen eingegangen. Das Regelwerk des DVGW wurde an Wasserstoff angepasst und steht für die Praxis zur Verfügung. Es sind einige internationale und nationale Normen in der Vorbereitung z.B. für Elektrolyseure die DIN EN ISO 22734-1 „Wasserstofferzeuger auf Grundlage der Elektrolyse von Wasser – Teil 1 Allgemeine Anforderungen, Prüfberichte und Sicherheitsanforderungen (ISO/DIS 22734-1:2024)“, Entwurf 10/2024. Außerdem wurde der Forschungsprojekt H₂-Sicherheit – G 202225 angesprochen. Dieses Projekt verfolgt fünf Ziele, die die Einschätzung von Gefährdungsbereichen, entsprechende Umgangsformen und daraus resultierende Anforderungen untersuchen und so eine Grundlage für ein zukünftiges Regelwerk bilden sollen. Der Abschlussbericht wurde im Oktober 2025 veröffentlicht. Weiterhin wurden noch die Arbeitshilfe für Vollzugsbehörden nach EnWG sowie die Verbändevereinbarung für die Nutzung von Wasserstoff in Dampfkesseln angesprochen.

Herr Dipl. Ing Benno Farkas, Siemens Energy stellte in seinem Beitrag **„Produktsicherheit und Konformität in Industrieanlagen - Ausblick auf den regulatorischen Tsunami“** die Herausforderungen für den Anlagenbau, die mit der Umsetzung aller zutreffenden regulatorischen Anforderungen bei Wasserstoffanlagen verbunden sind vor. Insgesamt werden sich im Zuge der Überarbeitung des NLF 30 Richtlinien und Verordnungen neu erlassen bzw. geändert werden. Am Beispiel der Firma Siemens wird dargestellt, welche Lösungsmöglichkeiten und Risiken für den Anlagenbau bestehen.

Es gab bei der Veranstaltung auch eine **Podiumsdiskussion mit dem Thema - Wo drückt der Schuh? - Schnittstellen von Planern mit Lieferanten, Anlagenerrichtern und späteren Betreibern**. Teilnehmer waren: Prof. Dr. Michael Beyer, Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB), Christina Braumüller, Fa. INERATEC, Dr. Sabine Deeg, BG RCI, Rick Oeser, CAC ENGINEERING. In der Diskussionsrunde wurde von Herrn Dr. Beyer nochmals auf die Allianz für Wasserstoff Sicherheit hingewiesen, an der die PTB auch beteiligt ist und die bei Fragen jederzeit angesprochen werden kann. Bisher sind insbesondere Fragen zu nicht-atmosphärischen Bedingungen, und Elektrostatik aufgetreten. Frau

Braumüller stellte vor, wie durch Modularisierung von Anlagen, die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden können. Grundsätzlich wird die Zusammenarbeit mit Behörden als sehr gut und unterstützend angesehen, aber es gibt z.T. Unterschiede in der Rechtsauslegung wie Herr Oeser berichtete. Dies betrifft z. B. das Bauplanungsrecht. Frau Dr. Deeg wies darauf hin, dass bei Gasanlagen, auch Umgebungsbedingungen entsprechend berücksichtigt werden müssen.

Der Vortrag von Herrn Clemens Ambros, Fa. Andritz befasste sich mit **„Auswirkungsbetrachtungen für H₂-Ausbläser und Fackeln“**. Einleitend wurde auf die Gasfreisetzung von Wasserstoff eingegangen und welche physikalischen Effekte in der Auslegung von Ausbläsern und Fackeln berücksichtigt werden müssen. Weiterhin wurden die für Auftrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß relevanten Faktoren aufgezeigt. Die Grenzwerte bezüglich Vulnerabilität von Personen und Umgebung sind in den Mitgliedsstaaten der EU unterschiedlich geregelt. Die Wahl der akzeptierten Grenzwerte für thermische Strahlung und Explosionsüberdruck wirkt sich maßgeblich auf die technische Auslegung des Ausbläses aus. Es wurde auf mögliche Simulationsverfahren eingegangen, die angewandt werden können. Auswirkungsbetrachtungen für H₂-Ausbläser erfordern eine detaillierte Auseinandersetzung mit Simulationssoftware und Prozessparametern (Durchflüsse, Rohrdurchmesser, Zoneneinteilung etc.). Außerdem wurde der Blitzschutz angesprochen, da nach vorliegenden Erfahrungen der Zusammenhang mit der Zoneneinteilung und die Relevanz als Zündquelle häufig vernachlässigt wird. Zusammenfassung: Freisetzungen von H₂ sind sicherheitstechnisch kritischer zu betrachten als die von Erdgas (Mindestzündenergie, Neigung zu DDT). Für Hersteller schwierig sei, dass eine Zoneneinteilung (Zone 2 vs. 1) im Kontext Elektrolyseanlagen häufig vernachlässigt wird.

Die Vorstellung des **„VDMA-Einheitsblatt 69242 – Leitfaden zu Anforderungen an H₂-Anlagen und -Systeme: Sicherheitstechnische Analyse“** erfolgte durch Herrn Prof. Dr. Michael Krüger und Herrn Christoph Weishaar, Fa. Pilz, die den Arbeitskreis als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender geleitet haben.

Einleitend stellte Herr Prof. Dr. Krüger die Grundsätze des Leitfadens vor. Es gibt eine Reihe von Normen, welche generisch, d. h. applikationsunabhängig, beschreiben, wie Gefährdungs- und Risikoanalysen durchzuführen sind. Ohne ergänzende Informationen kann es jedoch bei Anwendung der generischen Normen für zum Teil neuartige Wasserstoffsysteme und aufgrund der besonderen Eigenschaften von Wasserstoff zu einer unvollständigen, im Einzelfall auch fehlerhaften Bewertung kommen. Das betrifft sowohl die zu ermittelnden Gefährdungen als auch die notwendigen Maßnahmen zur Risikoreduzierung. Daher werden im Leitfaden die, besonders im Kontext des Wasserstoffeinsatzes, repräsentativen Unfallszenarien und die relevanten Risiken dargelegt. Die beschriebene Methodik soll es ermöglichen, die spezifischen (teilweise neuartigen) Gefährdungen, die der breite Einsatz von Wasserstoff mit sich bringt, vollständig zu identifizieren und zu bewerten.

Herr Weishaar stellte im Anschluss die Anwendung des kalibrierten Risikographen und dessen Anwendung am Beispiel eines Elektrolyseurs als Container-Anlage vor.

Herr Rick Oeser, CAC ENGINEERING informierte über den **„Inhalt des VDMA-Einheitsblatt 69243 – Leitfaden zu regulativen Anforderungen an H₂-Anlagen und Systeme in Deutschland und Europa“**.

Das Einheitsblatt wird in mehrere Teile aufgeteilt. (Teil 1: Allgemeines, Teil 2: Elektrolyse, Teil 3: Kompression, Teil 4: Speicherung, Teil 5: Verteilung & Abfüllung, Teil 6: Chemische Industrieanwendungen, Teil 7: Energie & Kraftwerke).

Der Anspruch ist, einen Praxisleitfaden für alle Beteiligten (Betreiber, Planer, Behörden) zu erstellen, der auch zur Anwendung für „neue Player“ auf dem Markt genutzt werden kann. Die Arbeiten am Teil 1 sind beendet, die Veröffentlichung wird voraussichtlich Ende Q1/2026 erfolgen. Weitere Teile werden im 1. HJ 2026 zur öffentlichen Kommentierung veröffentlicht. Die Fertigstellung der weiteren Einheitsblätter wird Ende Q3/2026 angestrebt.

Der abschließende Vortrag widmete sich dem Thema **„Anforderungen an Genehmigung und Betrieb hochmobiler Gasfüllanlagen - Betrachtungen aus der Sicht einer ZÜS“** von Herrn Dipl. Ing. Markus Fuchs, TÜV Rheinland. Um den

Hochlauf der Wasserstoff-Infrastruktur für „Wasserstoff-Tankstellen“ zu unterstützen sollten Anlagen ergänzend zu ortsfesten Anlagen möglichst leicht von einem Ort zum anderen verbracht werden können d.h. „mobil“ sein. Die TRBS 3151/TRGS 751 enthält dazu bereits einige Festlegungen. In dem Vortrag wurde dargestellt, welche praktischen Fragestellungen und noch ungelösten Probleme bestehen: für die Genehmigung und den Betrieb von „hochmobilen“ H₂-Gasfüllanlagen gibt es derzeit kaum spezifisch zugeschnittene Regelungen und somit auf der regulatorischen Seite auch keine Erleichterungen. Die Anforderungen an Genehmigung, Inverkehrbringen und erstmalige Prüfung entsprechen in Komplexität und Dokumentations-tiefe der einer ortsfesten Gasfüllanlage. Anforderungen an den Umfang der Prüfungen nach Änderung werden von der Anlagenkonzeptionierung stark beeinflusst. Die anlagenbedingten Vorteile von „hochmobilen“ H₂-Gasfüllanlagen können unter der derzeitigen Rechts-/Normierungslage nicht vollumfänglich wirksam werden. Dies betrifft v. a. die ortsbezogene Abnahme der Gesamtanlage (Komponenten + Fläche + Abstände). Weitergehende gesetzgeberische Initiativen (z. B. im TRBS/TRGS-Regelwerk) sind hier, auch im Hinblick auf mögliche Systemintegrationen, wünschenswert.

Fazit:

Es wurde ein breites Spektrum an Informationen vorgestellt und den Teilnehmenden wurde die Möglichkeit geboten, mit Experten von Herstellern, Anlagenbetreibern sowie Prüfstellen zu diskutieren. Die Veranstaltung wurde als sehr gut und informativ beurteilt.

Eine dritte Veranstaltung ist für den 12. November 2026 geplant. Daher hat der VDGB e.V. das Angebot gerne angenommen diese wiederum inhaltlich mit vorzubereiten und mitzuwirken.

Autorin:

*Ursula Aich
Sektion Hessen*

Kündigungsschutz für Beschäftigte in besonderen (Lebens-)Situationen

In Deutschland sind Beschäftigte vor sozial ungerechtfertigten Kündigungen durch den Arbeitgeber geschützt.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durch besondere Lebenssituationen Verantwortung für Angehörige tragen und hier zeitlich beansprucht sind, gilt nach verschiedenen Gesetzen ein Kündigungsverbot.

Das Kündigungsverbot gilt für

- schwangere Frauen bis mindestens vier Monate nach der Geburt,
- Beschäftigte, die Elternzeit beanspruchen und
- Beschäftigte, die eine Pflegezeit nehmen.

Das Kündigungsverbot beginnt bereits mehrere Wochen vor Antritt der Eltern- oder Pflegezeiten. Die entsprechenden Regelungen finden sich im § 17 Mutterschutzgesetz, § 18 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und § 5 Pflegezeitgesetz. Das Verbot gilt für alle Arbeitsverhältnisse, unabhängig davon, ob es sich um Minijobs, Ausbildungsverhältnisse oder Probezeiten handelt. Es gilt auch, wenn der Arbeitgeber eine Privatperson ist.

Dieses Verbot kann nur durch die zuständige Behörde, die Abteilung Gewerbeaufsicht in der SGD Süd, aufgehoben werden.

Zwingend erforderlich ist ein Antrag unter Darstellung der genauen Gründe, und zwar unabhängig davon, ob die Kündigung aus betriebsbedingten Gründen, wie beispielsweise der Schließung des Betriebes oder einer Abteilung, erfolgen soll oder ob der oder die Beschäftigte sich so verhalten hat, dass für den Betrieb die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist. Mögliche verhaltensbedingte Gründe, die eine Kündigung rechtfertigen können, wären Straftaten am Arbeitsplatz oder die Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten.

Die häufigsten Vertragsverletzungen sind wiederholter Arbeitszeitbetrug durch falsches Betätigen der Zeiterfassungssysteme oder „Krankmachen“ ohne AU-Bescheinigung sowie Missachtung betriebsinterner Anweisungen, wie

Verbote zur privaten Handynutzung bei der Arbeit. Seltener sind Vorwürfe zu Straftaten wie Unterschriftenfälschung, Diebstahl von Geld oder Ware am eigenen Arbeitsplatz (Supermarkt, Discounter), massive Beleidigungen oder Drohungen.

Bei Antragstellung müssen alle vorgebrachten Gründe oder Vorwürfe dargelegt werden.

Bei Schließung eines Betriebes werden Abmeldungen oder ein Gesellschafterbeschluss verlangt. Bei Anträgen aus verhaltensbedingten Gründen sind belastbare Nachweise der vorgeworfenen Verfehlungen oder Zeugenaussagen extrem wichtig. Die Zustimmung zu einer Kündigung aufgrund eines Verdachtes ist nicht möglich. Die Sachverhaltsermittlung gestaltet sich hier oft schwierig. Die Hürde für eine Zustimmung der SGD Süd zu verhaltensbedingten Kündigungen ist höher als für eine außerordentliche Kündigung.



Abb. 30: Schutz vor unberechtigter Kündigung – eine wichtige Aufgabe der Gewerbeaufsicht; Quelle: Eva Schömer, SGD Süd KI-generiert

Selbstverständlich sind die betroffenen Beschäftigten Beteiligte des Verfahrens. Keine Entscheidung ergeht ohne Anhörung und Einbeziehung der Person, die gekündigt werden soll. Regelmäßig sind Betrieb und Beschäftigte, bedingt durch die Komplexität der Anträge, durch Rechtsanwälte vertreten.

Ein besonderes Merkmal der Verfahren ist, dass die Beschäftigten um ihren Arbeitsplatz bangen, auf den sie gerade wegen ihrer besonderen Situation dringend angewiesen sind. In Kleinbetrieben können auch die Arbeitgeber selbst durch die vorgeworfenen Verfehlungen persönlich oder finanziell an ihre Grenzen stoßen.

Die wirtschaftliche Lage Deutschlands spiegelt sich in der Anzahl der Kündigungsverfahren wider. So stieg im Jahr 2025 die Anzahl der An-

träge um ca. 30 % im Verhältnis zu den Vorjahren an. Betriebsschließungen nehmen zu, insbesondere bei Automobilzulieferern oder im Gesundheitsbereich. Arztpraxen und Apotheken schließen aus altersbedingten Gründen und finden keine Nachfolger. Zu Anträgen aus verhaltensbedingten Gründen kann festgestellt werden, dass die Anträge aus vorgeschobenen Gründen, um eine schwangere Frau loszuwerden, in den letzten Jahren kaum noch vorkommen.

Der gesetzliche Schutz vor Arbeitsplatzverlust ist und bleibt ein wichtiges Instrument des Arbeitsschutzes, dessen Bearbeitung im Interesse von Betrieb und Menschen verantwortungsvoll und sensibel erfolgen muss.

Autorin:

Eva Schömer

*Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Rheinland-Pfalz*

Neuer Sektionsvorsitz in Sachsen

Im Rahmen der Mitgliederversammlung am 18. Februar 2026 fand die turnusgemäße Neuwahl des Vorstands der Sektion Sachsen des VDGA statt. Die Wahl markiert eine personelle Neuausrichtung der Sektion, getragen von einem starken Konsens innerhalb der Mitgliedschaft.

Einstimmiges Votum für das neue Vorstandsteam

Die anwesenden Mitglieder sprachen dem neu aufgestellten Team ihr volles Vertrauen aus und wählten den Vorstand ohne Gegenstimmen. Die Führung der Sektion setzt sich künftig wie folgt zusammen:

- Vorsitzender: Herr **Sebastian Müller-Lißner**
- Stellvertretender Vorsitzender: Herr **Marc Sehmisch**
- Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit: Frau **Belinda Collmar**
- Beisitzerinnen: Frau **Katrin Hanisch** und Frau **Simone Wappler**

Durch die Wiederwahl von Frau Hanisch und Frau Wappler, die bereits im vorangegangenen Vorstand aktiv waren, bleibt der Sektion wertvolles Erfahrungswissen erhalten, während Herr Müller-Lißner und Herr Sehmisch in ihren neuen Funktionen frische Impulse für die Verbandsarbeit setzen werden.

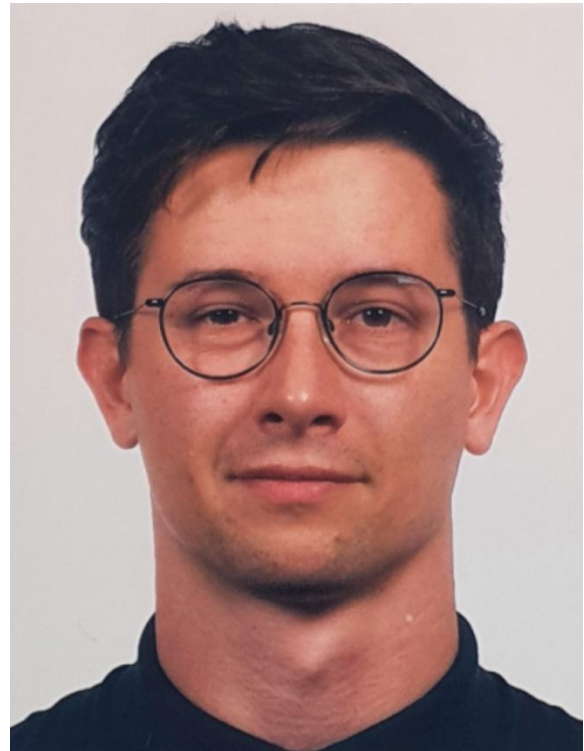


Abb. 31: Sektionsvorsitzender in Sachsen, Herr Müller-Lißner
(Quelle: privat)

Würdigung der Verdienste ausgeschiedener Mitglieder

Mit dem Ende der Amtszeit schieden Herr **Winfried Weller** und Herr **Bernhard Müller** aus ihren Vorstandsämtern aus. Die Sektion Sachsen nimmt dies zum Anlass, beiden Herren für ihren langjährigen Einsatz und ihre verdienstvolle Tätigkeit ausdrücklich zu danken. Ihr Engagement hat die Entwicklung der Sektion in den vergangenen Jahren maßgeblich mitgestaltet und gefestigt.

Zukünftige Ausrichtung und Zielsetzungen

Der neu gewählte Vorsitzende, Herr **Sebastian Müller-Lißner**, betonte in seiner Antrittsrede das Ziel, die erfolgreiche Arbeit seiner Vorgänger konsequent fortzuführen. Ein besonderer Fokus der kommenden Amtszeit liegt auf der intensiven Vernetzung innerhalb des Gesamtverbandes sowie der gezielten Gewinnung neuer Mitglieder, um die Zukunftsfähigkeit der Sektion zu sichern. Darüber hinaus strebt das neue Vorstandsteam eine nachhaltige Stärkung der aktiven Vereinstätigkeit an, um den fachlichen Austausch und den Zusammenhalt der Mitglieder in Sachsen weiter zu fördern. Das geschlossene Wahlergebnis bietet hierfür eine hervorragende und vertrauensvolle Grundlage.

Autorin:

*Belinda Collmar
Sektion Sachsen*

Aktivitäten des VDGB im Rahmen von Messe und Kongress A+A 2025

Der VDGB wirkte auch bei der A+A 2025 mit verschiedenen Aktivitäten und Beiträgen aktiv mit.

Messestand des VDGB im Treffpunkt Sicherheit

Die internationale Fachmesse und der Kongress für sicheres und gesundes Arbeiten fanden vom 04. bis 07. November 2025 auf dem Gelände der Messe Düsseldorf statt.

Insgesamt 2.335 Aussteller aus 69 Nationen präsentierten ihre Produkte. 66.636 Fachbesucher aus 145 Ländern nutzten die Gelegenheit, um

auf der Leitmesse Informationen zu relevanten Themen rund um Sicherheit, Gesundheitsschutz, Brandschutz und Notfallmanagement zu erhalten. Der Veranstalter Messe Düsseldorf zog vor diesem Hintergrund eine positive Bilanz. Die Zahlen gehen nach oben. Rund 96 Prozent der Besucher gaben an, dass ihre Erwartungen an den Messebesuch umfassend erfüllt wurden.

Der VDGB beteiligte sich im Rahmen der Messe A+A 2025 wieder mit einem eigenen Messestand. Dieser war ein Teil des „Treffpunkts Sicherheit“. Der Messestand des VDGB war sehr günstig gegenüber dem Stand des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) und in der unmittelbaren Nähe zu den Messeständen u. a. der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) gelegen. Organisation und Vorbereitung der Ausgestaltung unseres Messeauftritts lagen wiederum in der bewährten Hand von unserem Mitglied Herrn **Dr. Matthias Zierhut**, der sich diesbezüglich eng mit dem Vorsitzenden und dem Vorstand abgestimmt hat. Wir danken Herrn Dr. Zierhut sehr herzlich für seine engagierte und gute Arbeit.

Sehr erfreulich war die große Resonanz, die der an die Sektionen des VDGB gerichtete Aufruf zur Standbetreuung auslöste. So beteiligten sich insgesamt 12 Vereinsmitglieder aus sechs Sektionen. Diese stellten über die gesamten vier Tage eine Präsenz am Stand sicher. Ein herzliches Dankeschön geht an die Kolleginnen und Kollegen **Hubert Fischer** (Sektion 2), **Friedemann Schmidt**, **Mandy Hahn**, **Winfried Gold** und **Peter Neisicke** (Sektion 3), **Dr. Frank Sosath**, **Reinhard Wiedemann** (Sektion 5), **Ercan Coskun**, **Norbert Koschitzki** und **Thomas Steinmann** (Sektion 7/8), **Dr. Bernhard Räbel** und **Cordula Lindner** (Sektion 12).

Wie immer bot der VDGB-Stand einen Treffpunkt sowohl für Mitglieder des VDGB wie für das interessierte Fachpublikum. In den Gesprächen ging es um aktuelle Fragen zu den Themen Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie um den Austausch zum Vorgehen über unterschiedliche Herangehensweisen im Vollzug der Länder. Einige Besucher interessierten sich auch direkt für unseren Verein, fragten nach den Zielen und den Möglichkeiten einer Einflussnahme im Rahmen einer Mitgliedschaft. Auch wurde u. a.

auf aktuelle Exemplare unseres Newsletters, den IALI-Code sowie einige ausgelegte Fachpublikationen verwiesen. Sehr begehrt waren die Schreibutensilien in der Form von Kugelschreibern und Faserstiften.

Der VDGB-Stand war am 05.11.2025 auch der Treffpunkt für **insgesamt 20 Anwärterinnen und Anwärter aus den zwei Sektionen RP/SL und NW/RL**. Damit war die Resonanz etwas geringer als 2023 mit 31 Teilnehmenden aus sechs Sektionen. Ein Grund war, dass der Ausbildungsverbund von acht Ländern ausgerechnet in diese Woche Veranstaltungen terminiert hatte. Das sollte künftig vermieden werden.

Das eintägige Programm umfasste neben dem geführten Besuch der Messe (Schwerpunkte waren die Messestände des LASI, der DGUV/BG BAU, der BAuA sowie von zwei Ausstellern) ein Austausch von Erfahrungen verbunden mit der Vorstellung des VDGB im Kongresszentrum, die Möglichkeit der Teilnahme an einer Kongressveranstaltung und das Angebot zur Teilnahme an der abendlichen Mitgliederversammlung sowie dem gemütlichen Beisammensein. Dafür gab es ein erfreuliches Feedback. Es war insgesamt ein guter und spannender Tag für alle Beteiligten, wobei wiederum die Hoffnung besteht, dass der eine oder andere Teilnehmende auch den Weg in die Mitgliedschaft finden wird.

39. Internationaler Kongress Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Der 39. Internationale Kongress Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (A+A) stand 2025 für Digitalisierung & Nachhaltigkeit im Arbeitsschutz, Vision Zero und Präventionsstrategien für die Praxis. Etwa 3500 Teilnehmende informierten sich in 60 Veranstaltungen mit 300 Referenten u. a. zum Einsatz künstlicher Intelligenz.

Auf einige wenige Veranstaltungen des Kongresses mit aktiver Beteiligung des VDGB oder seinen Mitgliedern soll im Folgenden hingewiesen werden.

Veranstaltung „Arbeitsstätten – nachhaltig einrichten und betreiben“

Dem Thema Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wurde in zwei Teilen gemeinsam vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und dem VDGB inhaltlich gestaltet und gemeinsam von Herrn **Achim Sieker** (BMAS)

und Herrn **Ernst-Friedrich Pernack** moderiert. Beide Teile fanden mit je 70 bis 90 Teilnehmenden wiederum guten Zuspruch,

Nach einer Einleitung durch Herrn Pernack und einer Übersicht über die laufenden Verfahren zur Regelsetzung im ASTA durch Frau **Dr. Monika Broy** erläuterte unser Mitglied, **Herr Andreas Voigt**, die Aktivitäten des ASTA zur „Barrierefreien Gestaltung von Arbeitsstätten“. Anschließend referierten Herr **Dr.-Ing. Kersten Bux** zum Thema „Gesundes Raumklima“ und Herr **Dr. Harald Wilhelm** über die Inhalte der neuen ASR A5.1 „Arbeiten im Freien“.

Im zweiten Teil folgten sehr interessante Vorträge von Herrn **Prof. Wolfram Kohte** zum Thema „Die Bedeutung der ASR A6 Bildschirmarbeit für die mobile Arbeit mit Bildschirmgeräten“, von Frau **Vera Schmitz** zum brisanten Thema „Arbeitsstätten- und Bauordnungsrecht“ und von Frau **Noemi Herget** und Herrn **Michael Gümbel** zu „Moderne Bürokonzepte – Planen und Gestalten“.

Veranstaltung „Forum Arbeitsschutzverwaltung“

Der VDGB gestaltete im Rahmen des Kongressprogramms nun schon traditionell die Veranstaltung „Forum Arbeitsschutzverwaltung“. Die Last der Organisation und inhaltlichen Ausgestaltung wurde wiederum von Herrn Dr. Bernhard Räbel übernommen. Hierfür sei ihm an dieser Stelle herzlich gedankt.

Mehr als 30 Kongressbesucher kamen am 06. November 2025 zur ungünstigen Zeit am späten Nachmittag zum „Forum Arbeitsschutzverwaltung“. Wegen der verkürzten Dauer der einzelnen Veranstaltungen wurde auch das „Forum Arbeitsschutzverwaltung“ in zwei Sessions aufgeteilt.

Zunächst referierten unsere Vorstandsmitglieder, Herr **Steffen Röddecke** und Frau **Susanne Friederichs**, zu den Themen „5 Jahre Arbeitsschutzkontrollgesetz“ bzw. „Zusammenarbeit von UVT und ASV bei der Umsetzung von Arbeitsschutz in den Betrieben – Synergien nutzen“. Anschließend äußerte sich unser Mitglied, Herr **Armin Steinhoff**, etwas provokant zur Frage: „Legal, rechtsicher und rechtmäßig, trotz Einsatz von Software im Vollzug?“. Die erste Session wurde mit dem Vortrag von Herrn **Prof.**

Wolfram Kohte „Informationsfreiheitsgesetze und Akteneinsichtsrecht vs. Schutz der Identität von Beschwerdeführenden“ abgeschlossen.

Im zweiten Teil erhielten die Teilnehmenden mit dem Beitrag von Frau **Dr. Renate Mayer** „Die 7 Rollen: Kommunikationsmodell für die Aufsicht in der Schweiz“ einen Einblick in die Arbeit der Schweizer Arbeitsschutzaufsicht. Im Anschluss berichteten zwei Kollegen von den Unfallversicherungsträgern, Herr **Daniel Rooney** und Herr **Bernd Merz**, über zukunftsgerichtete Projekte zu den Themen „Das Betriebsstättenverzeichnis: Ein Schlüssel für Digitalisierung im Arbeitsschutz“ sowie „Datengetriebene Prävention“. Der abschließende Beitrag von Herrn **Dr. Niels Backhaus** widmete sich dem Thema „Gesunde und attraktive Arbeitszeitmodelle: Ergebnisse aus der BAuA-Arbeitszeitbefragung 2023“.

Nach dem Kongress ist bei der A+A auch immer vor dem Kongress. Und so beginnen bald die Vorbereitungen für das nächste Event vom 19. bis 22. Oktober 2027 wie immer in Düsseldorf.

Autor:

*Ernst-Friedrich Pernack
Vorsitzender / Sektion Brandenburg*

Mitgliederversammlung des VDGB und Neuwahl des Vorstandes 2025

Am 05. November 2025 wurde im Rahmen der A+A 2025 die Mitgliederversammlung des Vereins durchgeführt. Zu dieser hatte der Vorstand im VDGB-Newsletter 2025 ordnungsgemäß eingeladen. Im Rahmen der Versammlung erfolgte turnusgemäß die Wahl eines neuen Vorstandes und der neuen Kassenprüfer.

Erfreulich war, dass 26 stimmberechtigte Mitglieder und ein Gast vor Ort anwesend waren. Weiterhin lagen insgesamt 43 schriftliche Stimmrechtsübertragungen aus vier Sektionen vor.

Details zu den in der Mitgliederversammlung behandelten Themen und Ergebnissen in den Berichten des Vorstands, der Schatzmeisterin und der Kassenprüfer sind in der Niederschrift enthalten, die im Internetauftritt des VDGB im Mitgliederbereich eingestellt wurde.

Der entlastete Vorstand stellte sich nicht vollständig zur Wiederwahl. Herr Pernack dankte Herrn Dr. Bernhard Räbel, der sich altersbedingt nicht mehr zur Wahl stellte.

Herr Dr. Bernhard Räbel zum Ehrenmitglied ernannt

Herr Pernack dankte Herrn **Dr. Bernhard Räbel**, der sich altersbedingt nicht mehr zur Wahl für den Beisitzer stellte, für seine hoch engagierte und wirkungsvolle Arbeit als Vorsitzender des VDGB von 2018 bis 2021 und anschließend als Beisitzer im Vorstand. In Würdigung seiner herausragenden Verdienste national im Verein und international in der IALI wurde Herrn Dr. Räbel mit einer Urkunde und einem Präsent die Ehrenmitgliedschaft des VDGB verliehen. Das Auditorium honorierte dies mit großem Beifall.



Abb. 32: Der Vorsitzende, Herr Pernack, überreicht die Urkunde für die Ehrenmitgliedschaft an Herrn Dr. Räbel (Quelle: privat)

Neuwahl Vorstand und Kassenprüfer

Die Neuwahl des Vorstandes für den Zeitraum 2026/2027 wurde unter Leitung von Herrn **Sebastian Müller-Lißner**, Sektion Sachsen durchgeführt. Jeweils einstimmig bei eigener Stimmenthaltung wiedergewählt wurden als Vorsitzender Herr **Ernst-Friedrich Pernack**, Sektion Brandenburg, als stellvertretender Vorsitzender Herr **Steffen Röddecke**, Sektion Rheinland, als

Schatzmeisterin Frau **Cordula Lindner**, Sektion Sachsen-Anhalt und als Beisitzerin Frau **Susanne Friederichs**, Sektion Hamburg/Schleswig-Holstein. Auf Vorschlag aus dem Kreis der abstimmungsberechtigten Mitglieder wurden Herr **Stefan Pemp**, Sektion Niedersachsen/Bremen und Herr **Dr. Frank Sosath**, Sektion Rheinland-Pfalz/Saarland neu und ebenfalls einstimmig bei eigener Stimmenthaltung in den neuen Vorstand gewählt. Alle gewählten Personen nahmen die Wahl an und bedankten sich für das Vertrauen.

Herr Pemp und Herr Dr. Sosath stellen sich als neu gewählte Beisitzer im Anschluss etwas ausführlicher vor.

Zu den Kassenprüfern der nächsten Wahlperiode 2026/2027 wurden einstimmig bei eigener Enthaltung Herr **Winfried Gold** und Herr **Friedemann Schmidt**, beide Sektion Baden-Württemberg, gewählt. Beide nahmen die Wahl an und bedankten sich für das Vertrauen. Herr Pernack bedankte sich bei Frau **Mandy Hahn** und Herrn **Winfried Gold** für ihre zuverlässige und wirkungsvolle Arbeit als Kassenprüferin der letzten Periode.

Autor:

*Ernst-Friedrich Pernack
Vorsitzender/Sektion Brandenburg*

Neues Mitglied im VDGAB-Vorstand - Herr Dr. Frank Sosath stellt sich vor

Mein Name ist Frank Sosath, ich bin Regionalstellenleiter bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord in der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier. Darüber hinaus bin ich seit dem 02.03.2018 auch Sektionsvorsitzender in der Sektion Rheinland-Pfalz/Saarland des VDGAB und seit Anfang 2026 nun auch Beisitzer im Vorstand des VDGAB. Es freut mich auf diesem Wege in unserem Verein tätig zu sein und ich möchte mich hier nun kurz vorstellen:

Nachdem ich Verfahrenstechnik mit dem Schwerpunkt der Umweltverfahrenstechnik an der TU Clausthal studiert habe, bin ich nach meiner Promotion zu einem Thema der Abwasserreinigung an der TU Berlin nach Rheinland-Pfalz gezogen. Hier bekam ich die Möglichkeit im damaligen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Trier tätig zu werden. Interessiert hat mich damals

die Vielfältigkeit der Aufgaben eines Gewerbeaufsichtsbeamten, die immer noch, auch nach vielen Jahren, nahezu täglich neue Aufgaben bietet, sodass man morgens meist nie abschließend weiß, was im Laufe des Tages zu erledigen ist.



Abb. 33: Herr Dr. Sosath – neuer Beisitzer im VDGAB-Vorstand (Quelle: privat)

In Rheinland-Pfalz habe ich mehrfach zwischen den einzelnen Regionalstellen der Gewerbeaufsicht der am 01.01.2000 gegründeten SGD Nord in Trier, Koblenz und Idar-Oberstein gewechselt, unterbrochen von einer mehrjährigen Tätigkeit im Umweltministerium, um schließlich zur Gewerbeaufsicht in Trier zurückzukehren.

Innerhalb des VDGAB schätze ich die Möglichkeit des Austausches abseits von allen vorgeschriebenen Dienstwegen, um sich über wichtige Fragen unserer Arbeit aber natürlich auch privat auszutauschen und auch Impulse „von der Basis“ an obere Stellen zu geben. Ich bin daher für die Wahl zum Beisitzer und auch für alle Anregungen dankbar und werde versuchen hier unsere Ziele zu unterstützen.

Neues Mitglied im VDGAB-Vorstand – Herr Stefan Pemp stellt sich vor

Mein Name ist Stefan Pemp und ich leitete bis zu meiner Pensionierung im Mai 2024 ca. 23 Jahre lang das Referat Arbeits- und Verbraucherschutz des Niedersächsischen Sozialminis-

teriums. Ich freue mich seit Herbst 2025 als Beisitzer die Vorstandsarbeit beim VDGB unterstützen zu dürfen.



Abb. 34: Herr Stefan Pemp – neuer Beisitzer im VDGBA-Vorstand
(Quelle: privat)

Nach zwölf Jahren in der Laufbahn eines Fernmeldeoffiziers des Heeres der Deutschen Bundeswehr einschließlich des Studiums zum Dipl.-Ing. (Nachrichtentechnik, univ.) habe ich 1989 den Weg zur Gewerbeaufsicht des Landes Niedersachsen gefunden.

Zunächst war ich als Referendar und zuletzt als Abteilungsleiter am Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig tätig. Mein Schwerpunkt in dieser Zeit war der Strahlenschutz. Ferner wurde ich in den Fachausschuss Elektrotechnik berufen.

Meine nächste Station war die Leitung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Göttingen 1996 bis 2001. Die verantwortliche Leitung eines Amtes habe ich als besonders herausfordernd aber auch erfüllend empfunden. In dieser Zeit habe ich die gesamte Bandbreite der Tätigkeit der Niedersächsischen Gewerbeaufsicht verantwortet, vom Arbeitsschutz über den technischen Verbraucherschutz bis hin zum betrieblichen Umweltschutz. Die Tätigkeit im Fachausschuss Elektrotechnik habe ich in dieser Zeit fortgeführt und mit Beginn der Tätigkeit im Ministerium abgegeben.

Während der Zeit im Ministerium habe ich das Land Niedersachsen durchgehend im Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) vertreten. Daneben war ich Leiter verschiedener Arbeitsgruppen des LASI (Marktüberwachung, Arbeitsschutzorganisation, Technischer Arbeitsschutz). Fast während der gesamten Zeit am Ministerium war ich Vorsitzender des Ausschusses für Produktsicherheit und der Vorgängerausschüsse (Ausschusses für technische Arbeitsmittel, Ausschusses für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte).

Berufsbegleitend studierte ich Recht an der Fernuni Hagen. 2010 erwarb ich den Abschluss Bachelor of Laws.

Als neu gewählter Beisitzer des VDGB liegt mir die Förderung des Mehrwertes des VDGB für die Mitgliedschaft besonders am Herzen.

Neuer Leiter der Geschäftsstelle – Herr Aaron Röddecke stellt sich vor

Als neuer Geschäftsstellenleiter des VDGB möchte ich mich Ihnen gerne vorstellen. Ich bin Aaron Röddecke, 21 Jahre alt und seit April 2026 beim VDGB tätig. Seit 2023 studiere ich Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität (HHU) in Düsseldorf. Auf die Stelle beim VDGB bin ich durch meinen Vater aufmerksam geworden. Nachdem Herr Karsten Schulz seine Aufgabe als Geschäftsstellenleitung beendet hat, habe ich diese Aufgabe übernommen. Da ich auf der Suche nach einer Nebentätigkeit war, habe ich mich sehr darüber gefreut. Auch wenn ich zunächst nur geringe Kenntnisse über die Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins hatte, so wurde ich trotzdem gut aufgenommen und eingearbeitet. Durch die Teilnahme an Vorstandssitzungen, die Interaktion mit Mitgliedern und den Zugang zum Vereinsportal konnte ich mich bereits gut in meine neuen Aufgaben einarbeiten, sowie wertvolle Kenntnisse gewinnen.



Abb. 35: Herr Aaron Röddecke – neuer Leiter der Geschäftsstelle
(Quelle: privat)

Privat habe ich neben meinem Studium viele Interessen. Einerseits treibe ich gerne Sport, unter anderem Fußball und Tennis. Diese beiden Sportarten übe ich schon mehrere Jahre in Vereinen aus. Weiterhin höre ich gerne Musik und gehe auf Konzerte meiner Lieblingskünstler.

Abschließend möchte ich einen besonderen Dank an meinen Vorgänger als Geschäftsstellenleiter, Herrn Karsten Schulz, richten, der mich in meine Tätigkeit sehr nett und kompetent eingeführt und bei dieser neuen Herausforderung unterstützt hat. Auch möchte ich mich bei Herrn Ernst-Friedrich Pernack für die gute Einführung bedanken. Sollten Sie Fragen oder Anregungen an bzw. für mich haben, erreichen Sie mich unter Geschaeftsstelle@vdgab.de.

Impressum:

Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter e.V.

V.i.S.d.P.: Ernst-Friedrich Pernack

E-Mail: Info@VDGAB.de

Redaktion und Layout: Ernst-Friedrich Pernack

Druck: jva druck + medien, Geldern
Nachdruck nur mit schriftlicher Einwilligung der Redaktion gestattet.

Titelleiste: © psdesign1 / Fotolia

Alle abgebildeten Personen haben ihr Einverständnis zur Veröffentlichung der Bilder erklärt.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht in jedem Fall die Auffassung des Herausgebers wieder.